

MIT PERL AKTUELL - WOCHENZEITUNG FÜR DIE GEMEINDE PERL

53. Jahrgang

Donnerstag, den 14. Januar 2021

Nr. 02/2021



©L. Beining

Winteräpfel bei Wochern

IM INNENTEIL:

PERL aktuell

WOCHENZEITUNG
FÜR DIE GEMEINDE PERL

Hinweis der Gemeindekasse Perl

Am 18.01.2021 ist die Gemeindekasse wegen Umzug in neue Räumlichkeiten geschlossen.

Ab dem 19.01.2021 finden Sie uns dann im 1. Obergeschoss des Rathauses, Raum Nummer 1.02 und 1.03.

Fahrdienst zum Impfzentrum West

Das Impfzentrum West in Saarlouis, das auch für die Bürgerinnen und Bürger aus dem Landkreis Merzig-Wadern zuständig ist, hat vor einigen Tagen mit den ersten Corona-Impfungen begonnen.

Für all diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die selbst nicht mobil sind und keine Angehörigen haben, die die Fahrt zum Impftermin übernehmen können, richtet die Ehrenamtsbörse des Landkreises Merzig-Wadern ab sofort einen Fahrdienst ein. Aus Kapazitätsgründen bittet der Landkreis darum, den Fahrdienst ausschließlich in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen.

Hilfebedürftige und ehrenamtliche Fahrer können sich per E-Mail (impfhelfer@merzig-wadern.de) oder telefonisch mit der Ehrenamtsbörse in Verbindung setzen (06861/80-324 oder 06861/80-265, Montag bis Freitag von 08.00 bis 15.00 Uhr).

Der DRK-Kreisverband Merzig-Wadern bietet ebenso einen Transport- und Begleitservice an. Das Angebot richtet sich ausschließlich an Menschen aus dem Landkreis, welche nicht mit einem PKW transportiert werden können und auf Hilfsmittel wie Rollstuhl, Rollator oder anderweitige Unterstützung angewiesen sind. Hotline DRK Landkreis Merzig-Wadern: 06861-934918 (Montag bis Freitag von 08.00 – 13.00 Uhr)

Aktuelles zu Aktivitäten und Projekten in der Gemeinde Perl

Ralf Uhlenbruch
Bürgermeister | Perl



Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Perl, als Bürgermeister unserer schönen Gemeinde ist es mir ein persönliches Anliegen, alle Bürger transparent, zeitnah und sachlich über Neuerungen sowie wichtige Themen und Projekte zu informieren. Ich freue mich, wenn meine Informationen Ihr Interesse finden und sich auf diesem Wege unsere tägliche Arbeit für die Gemeinde transparent und objektiv darstellen lässt.



Impfungen im Saarland

Die Corona-Pandemie stellt uns alle seit Monaten vor große Herausforderungen. Das wichtigste Werkzeug zur Bekämpfung der Pandemie ist die Impfung möglichst vieler Menschen. Nur wenn möglichst viele Bürgerinnen und Bürger geimpft sind, können wir die Folgen des Virus beherrschen. Ziel der Impfung ist es, schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle zu verhindern. Gleichzeitig soll die Impfung die Übertragung des Virus verhindern.

Im Moment steht nur eine begrenzte Anzahl an Impfdosen zur Verfügung. Das ist auch im Saarland so. Daher müssen die Menschen, die besonders gefährdet sind, zuerst geimpft werden. Es handelt sich um Menschen, die älter als 80 Jahre sind, um deren Pflegerinnen und Pfleger, und um medizinisches Personal – vor allem auf Intensivstationen, in Notaufnahmen und bei Rettungsdiensten.

Damit die Impfungen möglichst reibungslos ablaufen können, muss für jede Impfung vorher ein Termin gebucht werden. Eine Impfung besteht aus zwei Teilen. Daher werden immer zwei Termine vergeben (Erstimpfung & Zweitimpfung). Ein Platz auf der Impfliste kann über zwei verschiedene Wege gebucht werden, entweder telefonisch über die saarländische Corona- und Impfhotline, unter der 0049 (0)681 501 4422 (alternativ 0049 (0)800 9991599) oder über das Online-Buchungsportal im Internet unter www.impfen-saarland.de.

Allgemeine Informationen zur Impfung

Zur Impfung selbst bringen Sie bitte Ihren Personalausweis, Ihre Versicherungskarte und Ihren Impfpass, sowie Ihre Terminbestätigung mit den entsprechenden QR-Codes mit. Diejenigen Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit (medizinisches Personal) geimpft werden, bringen bitte zusätzlich den durch Ihren Arbeitgeber ausgehändigten Priorisierungscode mit. Alle impfberechtigten Personen können sich zu den barrierefreien Impfzentren begleiten lassen. Vor Ort stehen Leihrollstühle zur Verfügung.

Im Anschluss an Ihre Impfungen erhalten Sie, eine Impfbescheinigung für Ihren Impfpass, welche dann im Anschluss dort eingeklebt wird. Wenn Sie keinen Impfpass haben, wird Ihnen die Impfbescheinigung stattdessen in Papierform ausgehändigt.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.perl.saarland. Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Stefan Ritter (Tel. 0049 (0) 6867 / 66 104, E-Mail: s.ritter@perl-mosel.de) gerne zur Verfügung.

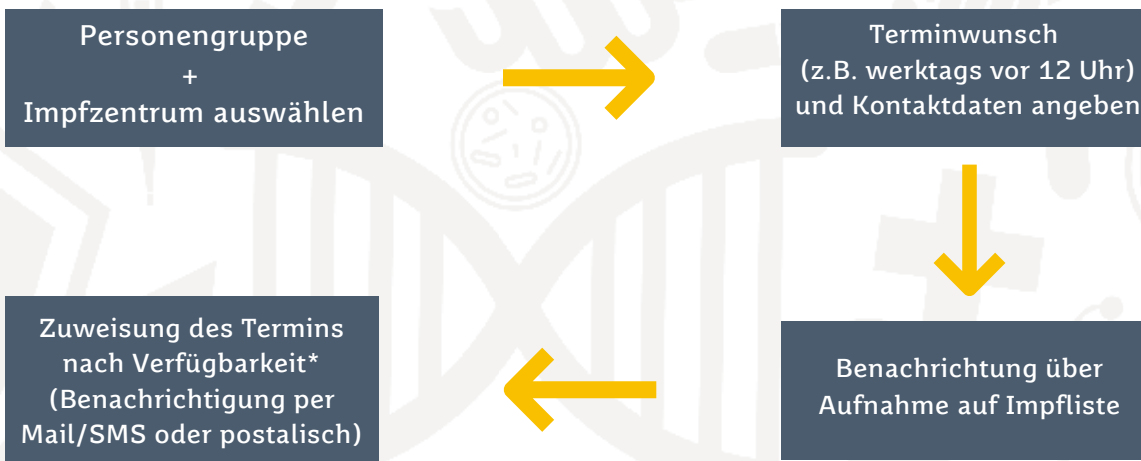
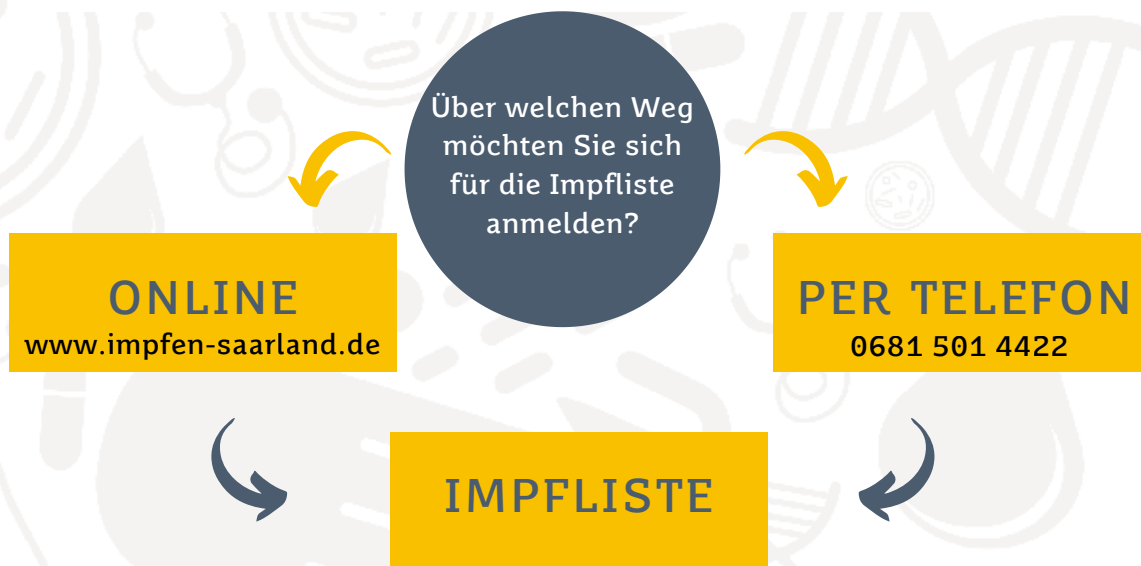
Ralf Uhlenbruch
Ihr Bürgermeister in der Gemeinde Perl



Ich möchte einen Platz auf der Impfliste.

Was muss ich tun?

! Kontaktdaten bereithalten: Geschlecht, Name, vollständige Adresse, Geburtsdatum, E-Mail Adresse, Mobilfunknummer, ggf. Priorisierungscode **!**



Am Tag der Impfung mitzubringen:
 Personalausweis,
 Versicherungskarte,
 Impfpass und
 ggf. Priocode

*Termine werden mit einer Woche Vorlauf vergeben. Im Einzelfall Möglichkeit telefonischer Umbuchung.



Häufige Fragen und Antworten zu den saarländischen Impfzentren.

1. Warum gibt es für die COVID-19-Impfung Impfzentren?

Zur Vorbereitung der groß angelegten Impfkation gegen das Coronavirus wurden im Saarland Impfzentren eingerichtet. Sie bieten organisatorische und logistische Vorteile. In den Impfzentren können viele Menschen am Tag die Corona-Schutzimpfung innerhalb kürzester Zeit verabreicht bekommen. Darüber hinaus können in den Impfzentren Wartezeiten besser verhindert und aufgrund der großzügig vorgehaltenen Flächen Abstands- und Hygieneregeln besser eingehalten werden.

Der aktuelle Impfstoff muss bei besonders niedrigen Temperaturen eingelagert werden. Daher wird er in großen Mengen den Impfzentren angeliefert, wo er zeitnah verbraucht werden muss. Dies ist insbesondere in Anbetracht der anfänglichen Impfstoffknappheit von großer Bedeutung. Sobald ein transportfähiger Impfstoff verfügbar ist, soll er auch Hausärztinnen und Hausärzten zur Verfügung gestellt werden und auch ihnen ermöglichen zu impfen.

2. Wo befinden sich die Impfzentren?

Impfzentrum Süd

Messehallen 1 und 2
Am Schanzenberg
66117 Saarbrücken

Impfzentrum West

Fasanenallee 30
66740 Saarlouis

Impfzentrum Ost

Redener Straße 20
66540 Neunkirchen

3. Wer hat die Impfzentren im Saarland errichtet?

Die Landkreise und der Regionalverband haben die Impfzentren gemeinsam mit der saarländischen Landesregierung errichtet.

Zusätzlich wird das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie ein viertes Impfzentrum gemeinsam mit der Bundeswehr am Standort Lebach, in der dortigen Turnhalle der Kaserne, bis Ende Februar zum Einsatz bringen.

4. Wie viele Personen können in einem Impfzentrum pro Tag geimpft werden?

Die Impfzentren sind mit einer maximalen Auslastung von 2.000 Impfungen pro Tag in dem Impfzentrum Süd und jeweils 1.000 Impfungen pro Tag in den beiden Impfzentren Ost und West geplant. Aufgrund der aktuell vorhandenen Impfstoffmenge kann die maximale Auslastung zurzeit nicht erreicht werden.

5. Wie sind die Impfzentren aufgebaut?

Für die Bürgerinnen und Bürger besteht das Impfzentrum aus einer sogenannten „Impfstraße“.

Eine Impfstraße ist ein Einbahnstraßensystem und umfasst die folgenden Stationen:

- 1) Check-In/Anmeldung
- 2) Aufklärung
- 3) Impfen
- 4) Beobachtung
- 5) Check-Out/Entlassung

Für den Gesamtprozess ist mit einer Dauer von ca. einer Stunde zu rechnen.

6. Welches Personal ist in den Impfzentren eingesetzt?

In jeder Schicht werden Ärztinnen und Ärzte, darunter auch leitende Ärztinnen und Ärzte, medizinisches Assistenzpersonal, administratives Personal, Sanitätspersonal, Sicherheitspersonal sowie Technik-, Reinigungs- und Hilfspersonal eingesetzt.

7. Kann ich mich freiwillig zur Unterstützung in den Impfzentren melden?

Für den Großteil der Personalakquise sind die Landkreise und der Regionalverband zuständig. Dort stehen die zuständigen Personalreferate für Fragen gerne zur Verfügung.

8. Ist es egal, in welchem Impfzentrum ich mich impfen lasse bzw. kann ich mich in jedem Impfzentrum impfen lassen?

Bei der Terminbuchung können Sie ein Impfzentrum auswählen. Generell spielt es dabei keine Rolle, für welches Impfzentrum Sie sich entscheiden. Aus rein praktischen Gründen empfehlen wir Ihnen, das Impfzentrum mit der kürzesten Distanz zu Ihrem Wohnort auszuwählen und anzusteuern.

9. Wo kann ich parken?

In unmittelbarer Nähe zu den Impfzentren stehen ausreichend kostenfreie Parkplätze zur Verfügung.

10. Gibt es eine ÖPNV-Anbindung zum Impfzentrum?

Eine ÖPNV-Anbindung zu den Impfzentren ist gewährleistet. Auf der Infoseite der Impfzentren finden Sie auch einen Routenplaner.

11. Ich habe einen Rollstuhl/bin nicht gut mobil/habe eine körperliche Beeinträchtigung. Ist das Impfzentrum barrierefrei?

Alle Impfzentren sind barrierefrei gestaltet, ebenso ist Personal zur Hilfe vor Ort. Zudem stehen an allen Impfzentren Leih-Rollstühle zur Verfügung. Bitte fragen Sie das Personal vor Ort.

12. Ich kann aus medizinischen Gründen keine Maske tragen. Kann ich dennoch ins Impfzentrum kommen?

Vor Ort wird ein barrierefreier Sonderimpfplatz eingerichtet, um auch Personen impfen zu können, welche aus verschiedenen Gründen keinen Mund-/Nasenschutz tragen können.

Fragen zur Impfung

13. Wo kann ich mich über die Impfung informieren?

Die Bundesregierung und die Landesregierung informieren fortlaufend über alle wichtigen Aspekte der Impfung gegen das Corona-Virus. Alle wesentlichen Informationen zur Impfung im Saarland finden Sie unter www.impfen.saarland.de

14. Muss ich mich impfen lassen?

Die Impfung ist freiwillig. Niemand wird verpflichtet, sich impfen zu lassen.

15. An welchen COVID-19-Impfstoffen wird aktuell geforscht?

Informationen zur Entwicklung der unterschiedlichen Impfstoffe können Sie auf der Webseite des Paul-Ehrlich-Institutes abrufen.

16. Wie sicher ist der Impfstoff?

In Deutschland wird ein Impfstoff grundsätzlich nur zugelassen, wenn er alle drei Phasen des klinischen Studienprogramms erfolgreich bestanden hat und damit hohe Qualitätsstandards erfüllt. Der COVID-19-Impfstoff durchläuft den gleichen Zulassungsprozess wie jeder andere Impfstoff auch.

Demnach wurden durchgeführte Studien mit so vielen Teilnehmern angelegt, dass auch seltene Nebenwirkungen erkannt wurden. Der Zulassungsprozess wurde aufgrund der besonderen Bedeutung des Corona-Impfstoffes beschleunigt.

Die Sicherheit des COVID-19-Impfstoffes hat oberste Priorität. Wie bei allen anderen Impfstoffen muss auch dieser alle Zulassungskriterien erfüllen.

17. Wie oft und in welchem Abstand muss ich geimpft werden?

Der Impfprozess umfasst zwei Impfungen. Die Zweitimpfung erfolgt 21 Tage nach der Erstimpfung. Sie erhalten bei der Terminbuchung somit gleich zwei Termine.

18. Muss ich beide Impfungen in einem Zentrum durchführen lassen?

Aus Dokumentationsgründen ist es erforderlich, dass beide Impfungen im gleichen Impfzentrum durchgeführt werden.

19. Wer führt die Impfung durch?

Die Impfungen werden von Ärztinnen und Ärzten und im Rahmen von §5a IfSG (Infektionsschutzgesetz) festgelegten Personen durchgeführt.

- Altenpflegerinnen und Altenpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Krankenpflegern
- Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern
- Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern

20. An wen muss ich mich wenden, wenn nach der Impfung unerwartete Nebenwirkungen auftreten?

Im Notfall sollen sich Geimpfte, wenn Sie den Verdacht haben unter einer Nebenwirkung zu leiden, an ihre Hausärztin bzw. ihren Hausarzt wenden bzw. die bekannten Rettungswege einhalten.

Bei auftretenden Nebenwirkungen in den Impfzentren erfolgt die Versorgung außerhalb des Impfprozesses durch ein separates Notfallteam.

21. Kann ich mich bei meiner Hausärztin bzw. bei meinem Hausarzt impfen lassen?

Aufgrund der vorhandenen Impfstoffmenge und des Impfstoffes selbst, welcher bei sehr niedrigen Temperaturen gekühlt werden muss, ist eine Impfung momentan nur in den Impfzentren im Saarland bzw. durch mobile Teams in den Alten- und Pflegeheimen vorgesehen.

Sobald ein transportfähiger Impfstoff verfügbar ist, soll er auch Hausärztinnen und Hausärzten zur Verfügung gestellt werden und auch ihnen ermöglichen zu impfen.

22. Muss ich nach der Impfung noch eine Maske tragen? Werde ich von den geltenden Einschränkungen befreit, wenn ich geimpft bin?

Die geltenden Einschränkungen sowie Abstands- und Hygienemaßnahmen und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gelten für alle weiter.

Fragen zur Impfberechtigung

23. Wer darf sich impfen lassen?

Grundsätzlich sollen jede Bürgerin und jeder Bürger die Möglichkeit haben, sich impfen zu lassen. Da der Impfstoff gerade am Anfang nur in begrenzten Mengen zur Verfügung steht, muss eine Priorisierung vorgenommen werden. In einem ersten Schritt sollen daher ältere Bürgerinnen und Bürger sowie Personal, das einem erhöhten Ansteckungsrisiko ausgesetzt ist, geimpft werden.

Die Reihenfolge der Impfungen ist in einer Rechtsverordnung des Bundesgesundheitsministeriums festgelegt, die auf der Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut (RKI) aufbaut. Diese Rechtsverordnung ist am 15. Dezember 2020 in Kraft getreten.

Eine Priorisierung ist notwendig, weil zunächst nicht ausreichend Impfstoff zur Verfügung steht, um alle Menschen gleichzeitig zu impfen. Das Impfangebot ist zunächst begrenzt und die Reihenfolge klar definiert: Schutzimpfungen mit höchster Priorität sollen Menschen ab dem 80. Lebensjahr sowie deren Pflegekräfte erhalten. Zur Gruppe mit höchster Priorität zählt auch medizinisches Personal mit sehr hohem Expositionsrisiko für das Coronavirus – insbesondere auf Intensivstationen, in

Notaufnahmen und bei Rettungsdiensten. Auch Pfleger, deren Patienten ein hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf haben, zählen zu dieser Gruppe, etwa in der Transplantationsmedizin.

Zur Kategorie mit hoher Priorität zählen laut Verordnung alle Personen die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sowie Menschen mit einem hohen Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf – etwa Personen nach Organtransplantation, mit Trisomie 21, mit einer Demenz oder einer geistigen Behinderung. Aber auch Bereitschaftspolizisten, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit einem hohen Risiko ausgesetzt sind. Zu der Kategorie gehören außerdem enge Kontaktpersonen von Pflegebedürftigen und Schwangeren sowie Menschen in Obdachlosenunterkünften oder Gemeinschaftsunterkünften.

Zur dritten Gruppe (erhöhte Priorität) gehören Menschen ab 60 Jahren oder mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf beispielsweise mit chronischen Nieren- oder Lebererkrankungen, Autoimmun- oder Krebserkrankungen, Personal in Hausarztpraxen und Laboren. Auch Mitarbeiter der Polizei, der Feuerwehr, im Bildungssektor und der Justiz können dann eine Impfung erhalten. Ebenso Beschäftigte des Einzelhandels und Menschen in prekären Arbeitsbedingungen wie Saisonarbeiter, Beschäftigte in Verteilzentren oder der fleischverarbeitenden Industrie.

24. Wer legt die Priorisierungsgruppen fest?

Die Reihenfolge der Impfungen ist in einer Rechtsverordnung des Bundesgesundheitsministeriums festgelegt, die auf der Impfempfehlung der Ständigen Impfkommision (STIKO) beim Robert Koch-Institut aufbaut. Zunächst ist eine Priorisierung notwendig, weil nicht ausreichend Impfstoff zu Verfügung steht.

25. Gibt es Altersbeschränkungen bezüglich der Impfung?

Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist die Impfung vorerst nicht vorgesehen, da aktuell nur ein Impfstoff für Erwachsene zur Verfügung steht.

26. Ich war bereits am Coronavirus erkrankt. Kann ich trotzdem geimpft werden?

Die Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO) lauten, dass genesene Personen nicht geimpft werden müssen. Im Rahmen der Priorisierung ist eine Impfung dennoch möglich.

27. Kann ich geimpft werden, wenn ich Krankheitssymptome habe?

Es kann keine Impfung erfolgen, wenn Sie sich unwohl oder krank fühlen. Beispiel: Fieber, Husten, Schnupfen.

28. Ich bin Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter in einer stationären oder ambulanten Pflegeeinrichtung. Wie erhalte ich meinen Priorisierungscode?

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat allen Trägern der Krankenhäuser und Pflege- und Alteneinrichtungen die Priorisierungscode zur Verfügung gestellt und die Träger aufgefordert, die Codes an das aktuell impfberechtigte Personal weiterzugeben.

Fragen zur Impfterminbuchung/Impfliste

29. Muss ich einen Termin vereinbaren oder kann ich auch ohne Termin geimpft werden?

Eine Impfung ist nur mit vorher vereinbartem Termin möglich. Leider ist es nicht möglich, alle Menschen im Saarland gleichzeitig zu impfen. Aufgrund der aktuell vorhandenen Impfstoffmenge sind die Termine häufig ausgebucht. Daher haben wir eine Impfliste eingeführt.

Die Eintragung auf die Impfliste ist sowohl telefonisch über die Corona- und Impfhotline des Saarlandes (0681) 501-44 22 als auch über das Online-Buchungsportal (www.impfen.saarland.de) für Personen der Priorisierungsgruppe 1 möglich.

Für die Eintragung in der Impfliste müssen Sie ein Impfzentrum auswählen, können einen Terminwunsch auswählen, beispielsweise werktags vor 12:00 Uhr, und müssen Ihre Kontaktdaten angeben.

Nachdem Sie sich in die Impfliste eingetragen haben erhalten Sie eine Benachrichtigung über die erfolgreiche Aufnahme auf der Impfliste. Sobald Termine verfügbar sind, werden Sie über Ihren zugewiesenen Termin per E-Mail, SMS oder postalisch informiert. Zu Ihrem Impftermin müssen Sie Ihren Personalausweis, Ihre Krankenversichertenkarte, die Terminbuchungsbestätigung und sofern vorhanden Ihren Impfpass mitbringen.

30. Kann ich einen vereinbarten Termin auch wieder verschieben?

Eine Terminverschiebung ist möglich, wenden Sie sich hierfür bitte möglichst frühzeitig an unsere Hotline.

31. Wie kann ich einen vereinbarten Impftermin stornieren?

Eine Stornierung einer Terminbuchung kann über unsere Hotline abgewickelt werden.

32. Wie viel Zeit sollte ich mitbringen?

Wir rechnen grob mit einer Aufenthaltsdauer von einer Stunde in unseren Impfzentren. Wir bitten Sie um Verständnis, dass es gerade in der Anfangszeit zu längeren Wartezeiten kommen könnte.

33. Ist die Impfung kostenpflichtig?

Nein, die Impfung ist kostenlos.

34. Welche Unterlagen muss ich zum Impfen mitbringen?

Bitte bringen Sie zur Impfung Ihren Personalausweis, Ihre Versicherungskarte und Ihren Impfpass mit. Bringen Sie zudem bitte Ihre Terminbestätigung mit. Personen, die aufgrund ihrer Berufsgruppenzugehörigkeit geimpft werden, bringen bitte zusätzlich den durch Ihren Arbeitgeber ausgehändigten Priorisierungscode mit.

35. Bekomme ich eine Impfbescheinigung?

Ja, sie bekommen sowohl bei der Erstimpfung als auch bei der Zweitimpfung eine Impfbescheinigung für Ihren Impfpass ausgehändigt. Diese wird in den Impfpass eingeklebt.

36. Ich habe keinen Impfpass. Kann ich mich trotzdem impfen lassen?

Auch Personen ohne Impfpass werden geimpft. Den impfberechtigten Personen wird eine Impfbescheinigung in Papierform ausgestellt.

37. Sollte ich vor der Impfung nüchtern sein?

Dies ist nicht notwendig.

38. Muss ich, bevor ich gegen COVID-19 geimpft werde, einen COVID-19 Test machen?

Nein, ein solcher Test ist vor der Impfung nicht erforderlich.

39. Darf ich in Begleitung kommen?

Sie dürfen eine Begleitung mitbringen.

40. Ich bin der deutschen Sprache nicht mächtig. Muss ich einen Dolmetscher mitbringen?

Wenn Sie bereits absehen können, dass eine Verständigung vor Ort nicht ausreichend gewährleistet werden kann, bitten wir Sie, eine Begleitperson mitzubringen, die dolmetschen kann.

41. Welche Patientendaten muss ich bei einer Terminbuchung angeben?

Bei einer Terminbuchung müssen folgende Patientendaten angegeben werden: Geschlecht, Vorname und Name, Geburtsdatum, Adresse (Straße, Postleitzahl und Ort), E-Mail-Adresse sowie Handynummer.

42. Wohin werden meine Daten, die bei der Impfung angegeben werden,

gemeldet?

Um die Meldungen zu sammeln und nachzuverfolgen, gibt es ein saarlandweit einheitliches Impfmonitoring. Zudem erfolgt unmittelbar aus den Impfzentren eine Meldung an das Robert-Koch-Institut.

Fragen zum Impfen durch Mobile Teams

43. Wie viele mobile Teams gibt es im Saarland?

Aktuell gibt es fünf mobile Teams im Saarland.

44. Welches Personal ist in den mobilen Teams eingesetzt?

Die mobilen Teams bestehen aus Ärztinnen und Ärzte, medizinischem Assistenzpersonal sowie administrativem Personal.

45. Ich bin Bewohnerin bzw. Bewohner einer Pflegeeinrichtung. Wie kann ich mich impfen lassen? Muss ich ins Impfzentrum fahren?

Um das Impfangebot den Bewohnerinnen und Bewohnern von Alten- und Pflegeeinrichtungen zur Verfügung stellen zu können, haben wir „mobile Teams“ im Einsatz, welche die Einrichtungen aufsuchen, um die Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen vor Ort zu impfen.

46. Ich bin immobil. Kann ich das mobile Team zu einer Impfung nach Hause bestellen?

Aufgrund der vorhandenen Impfstoffmenge und des Impfstoffes selbst, welcher eine besondere Lagerung benötigt, ist eine Impfung momentan nur in den Impfzentren im Saarland bzw. durch mobile Teams in den Alten- und Pflegeheimen vorgesehen.

Der aktuelle Impfstoff ist nur in einer Ampulle mit mehreren Impfstoffen, die unverdünnt sein müssen, transportfähig. Wenn der Impfstoff bereits auf eine Einzeldosis aufgeteilt wurde, kann er nicht mehr transportiert werden. Da in den einzelnen Impfzentren nach der Aufbereitung des Impfstoffes keine Transportwege mehr nötig sind, können hier alle Impfdosen verwendet werden. Bei einer Impfung von einzelnen pflegebedürftigen Personen zu Hause müssten dementsprechend jeweils 80 % der Impfampulle vernichtet werden.

Sobald ein transportfähiger Impfstoff verfügbar ist, soll er auch Hausärztinnen und Hausärzten zur Verfügung gestellt werden und auch ihnen ermöglichen zu impfen.

Fragen für Grenzgänger

47. Können sich Personen die außerhalb des Saarlandes wohnen impfen lassen?

Wenn Sie außerhalb des Saarlandes wohnen, zum Beispiel in einem angrenzenden Bundesland, bitten wir Sie, das Impfangebot des entsprechenden Bundeslandes in Anspruch zu nehmen. Für weitere Informationen siehe die Frage „Grenzgänger“.

48. Ich bin Grenzgänger. Darf ich im Saarland geimpft werden?

Es gilt der Grundsatz, dass Sie in Deutschland krankenversichert sein müssen, um sich in einem saarländischen Impfzentrum impfen zu lassen. Hierbei gelten folgende Regelungen:

- Sie sind deutscher Staatsbürger, arbeiten für ein saarländisches Unternehmen und sind in Deutschland krankenversichert, dann können Sie sich in den saarländischen Impfzentren impfen lassen.
- Sie sind französischer/luxemburgischer Staatsangehöriger, arbeiten für ein saarländisches Unternehmen und sind in Deutschland krankenversichert, dann können Sie sich ebenfalls in den saarländischen Impfzentren impfen lassen.

Fragen zur Impfflogistik

49. Wer ist für die Impfstoffbeschaffung zuständig?

Die Impfstoffbeschaffung läuft zentral über den Bund.

50. Wo und wie wird der Impfstoff gelagert?

Der Impfstoff wird im Saarland an einer zentralen Stelle sicher gelagert. Hier bestehen entsprechende Lagerungs- und Kühlmöglichkeiten, die den Impfprozess erst ermöglichen. Durch das Saarland wurden drei Ultratiefkühlschränke zur Einlagerung des Impfstoffes beschafft. Zeitgleich stehen noch weitere Ultratiefkühlmöglichkeiten im Einlagerungsort zur Verfügung, auf welche im vollen Umfang zurückgegriffen werden kann.

51. Wie kommt der Impfstoff in die Impfzentren?

Die Impfdosen werden zentral eingelagert. Das Land koordiniert zentral die Zulieferung des Impfstoffes, sodass die jeweiligen Impfzentren von dieser zentralen Stelle aus von einem externen Dienstleister beliefert werden.

52. Was bedeutet, dass der Impfstoff nicht transportfähig ist? Warum kann er nur durch die mobilen Teams und in den Impfzentren verabreicht werden?

Der aktuelle Impfstoff ist nur in einer Ampulle mit mehreren Impfstoffen, die unverdünnt sein müssen, transportfähig. Wenn der Impfstoff bereits auf eine Einzeldosis aufgeteilt wurde, kann er nicht mehr transportiert werden. Da in den einzelnen Impfzentren nach der Aufbereitung des Impfstoffes keine Transportwege mehr nötig sind, können hier alle Impfdosen verwendet werden.

Bei einer Impfung von einzelnen pflegebedürftigen Personen zu Hause müssten dementsprechend jeweils 80 % der Impfpulle vernichtet werden.

Sobald ein transportfähiger Impfstoff verfügbar ist, soll er auch Hausärztinnen und Hausärzten zur Verfügung gestellt werden und auch ihnen ermöglichen zu impfen.

**Weitere Informationen und Termine
unter www.impfen.saarland.de
oder
an der Hotline (0681) 501-44 22.**

Wichtige Telefonnummern · Notdienste · Allgemeine Hinweise

Gemeindeverwaltung Perl Telefon: 06867 / 66-0 Fax: 06867 / 66-100 www.perl.saarland

Anschrift: Rathaus Perl, Trierer Straße 28, 66706 Perl
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 08.30 - 12.00 Uhr
Dienstag: 13.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 13.30 - 15.30 Uhr

Bürgermeister der Gemeinde Perl:

Ralf Uhlenbruch, Rathaus Perl, Tel.: 06867/66-125,
E-Mail: bgmuhlenbruch@perl-mosel.de
Terminvereinbarung: Frau Fortner, Tel.: 06867/66-126
privat: Tettingen-Butzdorf, Birkenstraße 1 B,
Tel.: 06866/150048

Wasserversorgung

Gemeindewasserwerk Perl, Rathaus Perl, Zimmer 2.04,
Fr. Inglisa-Brockenauer, Tel.: 06867/66-130
E-Mail: t.inglisa-brockenauer@perl-mosel.de
Technische Fragen: Pumpwerk Nennig, Schloßstr. 9,
Tel.: 06866/1090 oder 0170/2015700
E-Mail: wasserwerk@perl-mosel.de
Härtebereich des Trinkwassers: „Hart“ (mehr als 14°dH)
Informationen und Formulare: www.perl.saarland / Leben in
Perl / Planen, Bauen, Wohnen / Wasserversorgung

Forst

Forstrevier Perl:

Förster Herr Hermann, E-Mail: m.herrmann@perl-mosel.de
Sprechzeiten: Dienstag: 13.30 - 18.00 Uhr und Donnerstag:
13.30 - 15.30 Uhr, Tel.: 06867/66-154
Saarforst Mettlach-Merzig: Herr Thielmann, In der Neuwild
13, 66693 Mettlach
Tel.: 0175/2200890, Sprechstunde Montag: 14.00 - 16.00 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus Weiten

Rettungsdienst Notruf 112

Leitstelle Saarland Notruf Rettungsdienst / Notarzt 112
Leitstelle Saarland Krankentransport 0681/19 222

Polizei Notruf 110

Notruf Polizei 110
Polizei-posten Perl 06867/93390 Fax: 06867/93392
Polizei-bezirksinspektion Merzig 06861/7040
Bundespolizei-revier Perl 06867/9113111

Feuerwehr Notruf 112

Notruf Feuerwehr 112
Gemeindewehrführer:
Nittler Michael, Oberleuken 0162/4188131
Beauftragte der Jugendfeuerwehr:
Willkomm Margit, Sinz 06866/1348

Feuerwehr-Löschbezirke in der Gemeinde Perl

Löschbezirke und Löschbezirksführer:

Besch:	Rhein Christoph	06867/560991
Borg:	Wehr Alwin	06867/733
Büschdorf:	Hoffmann Georg	06868/180718
Eft-Hellendorf:	Schmitz Joachim	01715212996
Nennig:	Tinnes Stephan	06866/1510150
Oberl./Keßlingen/ Münzingen.:	Kütten Mathias	06865/185951
Perl:	Foetz Michael	06867/9119776

Sinz: Willkomm Kurt 06866/1348
 Tettingen-Butzdorf: Palz Daniel 06866/1510116
 Wochern: Jäger Esther 06865/186840

THW-Perl/Obermosel

Unterkunft: Zum Kreckelberg 5, Perl,
 Tel.: 06867/912600 oder Einsatzhandy 0162/2785789,
 E-Mail: ov-perl-obermosel@thw.de
Ortsbeauftragter: Michael Schmitt **Zugführer:** Daniel Neu

Störungsdienste

Wasser: Störungen (Pumpwerk Nennig + Bereitschaftsdienst)
 06866/1090 oder 0170/2015700
 Strom: Energis-Netzgesellschaft mbH Merzig 0681/90692611
 Erdgas: Energis-Netzgesellschaft mbH Merzig 0681/90692610

Notfall-/Bereitschaftsdienst

Allgemeinärztlicher Notfall-/Bereitschaftsdienst und Terminservice:

Die bundeseinheitliche Rufnummer **116117** steht Patienten, die ärztliche Hilfe wegen akuter gesundheitlicher Beschwerden benötigen, rund um die Uhr an allen Tagen des Jahres zur Verfügung.

Die Terminservicestelle der KV Saarland ist ebenfalls über die Telefonnummer **116117** sowie über die Webseiten www.eterminservice.de oder www.116116.de zu erreichen.

Detaillierte Informationen zum Angebot der KV erhalten Sie unter: www.kvsaarland.de

Bereitschaftsdienstpraxis Merzig:

Bereitschaftsdienstpraxis Merzig, SHG Kliniken, Trierer Straße 148, 66663 Merzig, Tel.: 06861/780808 (Samstag 08.00 - Montag 08.00 Uhr und an Feiertagen)

Kinderärztlicher Notfalldienst:

Bereitschaftsdienstpraxis Marienhaus Klinikum Saarlouis, Kapuzinerstraße 4, 66740 Saarlouis, Tel.: 06831/1257883 (Samstag 08.00 - Montag 08.00 Uhr und an Feiertagen)

Spezialisierte Ambulante Palliative Versorgung (SAPV):

Einsatzgebiet: Landkreise Merzig-Wadern und Saarlouis
 Bürozeiten: Montag bis Freitag: 08.00 - 16.00 Uhr, Tel.: 06861/9383156

Rufbereitschaft: 0172/7999375, Streit Gruppe

Zahnärztlicher Notfalldienst oder www.zahnaerzte-saarland.de

am 16./17.01.2021: Ralf Schäfer, Saarlouis, Tel.: 06831-2411

Tierärztlicher Notfalldienst oder www.tierarzt-saar.de

am 16.01.2021: Tierärztin Dr. Sylvia HAUSMANN, Rehlinsgen-Siersburg, Tel.: 06835-67788

am 17.01.2021: Tierärztin Sabine PUSLAT, Merzig, Tel.: 06861-937600

Anzeige Dr. Röder

Dienstbereitschaft Apotheken

Informationen zu dienstbereiten Apotheken erhalten Sie unter Tel.: 0800/0022833 oder unter www.apothekennotdienste-saarland.de.

Ärzte in der Gemeinde Perl

Allgemeinärzte:

Dr. med. Thomas Röder, Kirschenstr. 28, Perl 06867/254
 Roland Woll / Kamiran Suleiman,
 FA f. Innere Medizin, Trierer Str. 16, Perl 06867/302
 Joachim Zahn, Im Hof 8, Nennig 06866/229

Zahnärzte

A. Alhamad, Bahnhofstr. 3, Perl 06867/93737
 Dr. Vera Hurt, Bahnhofstr. 21, Perl 06867/5512

Tierärzte:

Dr. Felix Nebauer, Kirschenstr. 51, Perl 06867/5834
 Serge GUSAROV, Rabüscheck 4, Perl 06867/9113015
 und 01525/4546999

Kleintierpraxis Moseltal, Dr. Lisa Manger,
 Am Dreiländereck 11, Perl 06867/5617688
 Mag. med. vet Alexander Weber,
 Perler Straße 4, Perl-Besch 0176/57986377

Schulen

Grundschule Dreiländereck 06867/560022
 Fax: 06867/560023

Freiwillige Ganztagsbetreuung
 Grundschule Dreiländereck 06867/560024

Deutsch-Luxemburgisches
 Schengen-Lyzeum 06867/9111-200
 Fax: 06867/9111-220

Gesamt- und Gemeinschaftsschule
 Mettlach-Orscholz 06865/9111-0
 Fax: 06865/9111-30

Förderschule für geistig Behinderte Merchingen 06861/2668
 Fax: 06861/792656

Förderschule „Schule Auf der Wild“ Brotdorf 06861/78461

Kindertagesstätten

Kindertagesstätte St. Quirinus, Perl 06867/722

Kindertagesstätte St. Franziskus, Besch 06867/355

Kindertagesstätte St. Martin, Nennig 06866/407

Kindertagesstätte Leukbachtal, Oberleuken 06865/180794

Familienzentrum und Jugendbüro

Familienzentrum Perl-Mettlach

Schmiedewäldchen 9a,
 66693 Mettlach-Orscholz
 06865/9116930

Fax: 06865/9116931

Öffnungszeiten: Montag: 09.00 - 12.00 Uhr,
 Donnerstag: 15.00 - 18.00 Uhr, und nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail: info@fz-perl-mettlach.de

Jugendbüro Mettlach-Perl - Ansprechpartnerin:

Jenny Lauer

Schmiedewäldchen 9a,
 66693 Mettlach-Orscholz

06865/9111417

Mobil: 0175/5721065

E-Mail: jugendbuero-perl-mettlach@merzig-wadern.de

Senioren

Fachberatung der Caritas-Sozialstation Merzig-Mettlach-Perl für Senioren und pflegebedürftige Menschen

Telefonische Voranmeldung 06872/4900
 Jeden ersten Mittwoch im Monat von 09.30 - 12.00 Uhr im Rathaus Perl

Senioren sicherheitsberater

E-Mail: Seniorenbuero-merzig@arcor.de 06861/78750

Behindertenbeauftragter der Gemeinde Perl

Roman Pauly, Luxemburger Str. 12, Perl 06861/80318
 E-Mail: r.pauly@merzig-wadern.de

Schiedspersonen der Gemeinde Perl

Bezirk 1 - Besch:

Günter Leuck, Moselstr. 6, Besch 06867/9127907

Bezirk 2 - Nennig:

Kurt Sausy, Zur Moselbrücke 7, Nennig 06866/1447

Bezirk 3 - Oberperl, Perl, Sehndorf:

Christoph Leg, Hubertus-von-Nell-Str. 5, Perl 06867/910832

Bezirk 4 - Sinz, Tettingen-Butzdorf/Wochern:

Dr. Olaf Roller, Zerwasstr. 2B,
 Tettingen-Butzdorf 06866/2450113

Bezirk 5 - Borg, Büschdorf, Eft-Hellendorf, Oberleuken-Keßlingen-Münzingen

Robert Nittler, Kirchenstr. 23, Eft-Hellendorf 06868/1296

Naturschutzbeauftragte der Gemeinde Perl**Besch, Sinz:** Günter Leuck, Moselstr. 6, Besch 06867/9127907**Büschdorf, Eft-Hellendorf:** Karl-Heinz Neisius, Am Schwarzbruch 2, Büschdorf 06868/420**Nennig:** Walter Nicola, Berger Weg 31, Nennig 06866/231**Borg, Oberleuken, Keßlingen, Münzingen:** Jakob Backes, Am Schwarzbruch 10, Büschdorf 06868/596**Tettingen-Butzdorf, Wochern:** Franz Denzer, Nikolausstraße 26, Wochern 06866/1372**Bezirksschornsteinfegermeister**

Stefan Gergen, Honzrather Str. 50, 66663 Merzig-Merchingen 06861/5317

Behörden in MerzigAmtsgericht Merzig; Finanzamt Merzig 06861/703-0
Landkreis Merzig-Wadern 06861/800

Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen, Zentrale Außenstelle Saarlouis 0681/9712-400

Allgemeine Entsorgungshinweise**EVS, Untertürkheimer Str. 21, 66117 Saarbrücken (www.evs.de oder service-abfall@evs.de)****EVS Kunden-Service-Center:** 0681/5000-555 (Allgemeine Fragen und Anmeldung von Sperrmüll)**EVS Wertstoff-Zentrum Perl / Bauschutt- und Grünschnittentsorgung**

Industriegebiet Besch, Im Heilenbruch 1a, Tel.: 06867/9118708

Annahme- und Servicezeiten: Dienstag, Mittwoch, Freitag: 9:00-11:45 Uhr und 12:30-15:45 Uhr

Samstag: 8:00-11:45 Uhr und 12:30-14:30 Uhr.

Abfuhrunternehmen Restmülltonne und Biotonne:

Fa. ADAM - Info-Tel.: 06861/2691

Abfallsäcke für Restmüll: Rathaus Perl, Zimmer E.01, Preis: 6,00 €. Online unter www.perl.saarland, Preis: 6,- € zzgl. Porto**Abfuhrunternehmen Duales System (Gelber Sack):** Fa. REMONDIS; Info-Tel.: 0800/1223255**Altbatterien – Sammelstelle und PCB-haltige Kleinkondensatoren:**

Im Rathaus Perl während den Öffnungszeiten. Fahrzeugbatterien müssen beim Ökomobil abgegeben werden.

Erdmassendeponie Besch

Für Erdmassen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Perl anfallen, steht die Erdmassendeponie „Auf Honecker“ im Ortsteil Besch zur Verfügung. Zufahrt zur Deponie ausgeschildert an der B 419 zwischen Perl und Besch. Anmeldung mindestens 1 Tag vor dem Anlieferstermin bei der Gemeindeverwaltung Perl (Hr. Leuck, Tel.: 06867/66-121 oder Fr. Koch, Tel.: 06867/66-141). Gebühr: 4,50 €/cbm lose Masse.

Kommunale Wertstoffberatung:

EVS-Hotline: 0800/5000714

Tierkörperbeseitigung:

Tierkörperbeseitigungsgesellschaft, Trier-Rivenich, Tel.: 06508/914311

Wertstoffcontainer für Altglas und Altpapier befinden sich in:

Besch	Tettinger Straße, Richtung Ehrenfriedhof, Metzger Straße, Parkplatz Friedhof
Borg	Verbindungsstraße Borg – Tettingen
Büschdorf	Steinbachstraße, Trafostation
Eft-Hellendorf	Kirchenstraße, Bürgerhaus
Keßlingen	Ende der Straße „Zum Jakobsbrunnen“
Nennig	Römerstraße, Parkplatz Wieser Straße Maatesplatz
Oberleuken	Bei der Kläranlage
Perl	Parkplatz „Zum Kreckelberg“
Sinz	Stellplatz am Friedhof
Tettingen-Butzdorf	Butzdorfer Straße, hinter dem Feuerwehrgerätehaus
Wochern	Parkplatz neben dem Friedhof

IMPRESSUM - MOSELLA -**Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Perl****Herausgeber und verantwortlich für den Textteil:** Der Bürgermeister der Gemeinde Perl,

Trierer Straße 28, 66706 Perl, Tel.: 06867/660

Erscheinungstag/-weise: Donnerstag / wöchentlich**Druckauflage:** 4.250 Exemplare**Bezugsmöglichkeiten:**

Unentgeltliche Zustellung an alle Haushalte der Gemeinde.

Einzel Exemplare bei der Gemeinde.

Digital unter www.perl.saarland (Rathaus / Amtsblatt Mosella)

Abonnement beim Verlag (entgeltpflichtig).

Annahmeschluss:

Montag, 09.30 Uhr bzw. wenn in der Erscheinungswoch e ein Feiertag ist: Freitag, 09.30 Uhr.

Amtliche Mitteilungen: presse@perl-mosel.de

Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt bestehen weder Ansprüche gegen den Verlag noch gegen die Gemeinde.

**Amtliche Mitteilungen
der Gemeinde Perl**Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl ist das amtliche Verkündungsorgan der Gemeinde Perl und wird gemäß § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Perl vom 1. Oktober 2020 online im Internet unter www.perl.saarland veröffentlicht.

Die Veröffentlichung von Amtlichen Bekanntmachungen erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung zusätzlich nachrichtlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde Perl „Mosella“ zur Information der Öffentlichkeit.

**12. nichtöffentliche Sitzung
des Finanz-, Personal- und Bildungsausschusses****Sitzungstermin:** Donnerstag, 21.01.2021, 18:00 Uhr**Raum, Ort:** Videokonferenz, Cisco Webex Meetings**Tagesordnung**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Beschluss über die Niederschrift der Sitzung vom 03.12.2020
3. Änderung der Richtlinien zur Förderung der Dorfgemeinschaftspflege - Anhebung der Förderbeträge
4. Haushaltsplan/Haushaltsatzung 2021
5. Investitionsprogramm für die Jahre 2019-2024
6. Anfragen, Informationen und Verschiedenes

Perl, den 11. Januar 2021

Der Bürgermeister

Uhlenbruch

**Sitzung des Orsrates Oberleuken/
Keßlingen/Münzingen**Am **Donnerstag, dem 21. Januar 2021**, findet um **19.30 Uhr** im **Pfarrheim in Oberleuken** die 8. öffentliche / nichtöffentliche Sitzung des Orsrates des Gemeindebezirkes Oberleuken/Keßlingen/Münzingen in der 10. Wahlperiode statt.**Tagesordnung:****Öffentliche Sitzung:**

1. Beschluss über die Niederschrift vom 12.11.2020
2. Gestaltung des Umfeldes Bürgerhaus Oberleuken
3. Durchführung von Online-Sitzungen des Orsrates
4. Informationen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

5. Bauanfrage
6. Informationen / Verschiedenes

Oberleuken, den 10. Januar 2021

Der Ortsvorsteher

Kremer

A. Amtliche Texte

Verordnungen

17 **Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Vom 8. Januar 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) und § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) vom 2. Juli 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus

§ 1

Absonderung für Ein- und Rückreisende; Testpflicht; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland in das Saarland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingestuften Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Bis zu einer bundesrechtlichen Regelung sind die von Satz 1 erfassten Personen hiernach ferner verpflichtet, sich höchstens 48 Stunden vor oder unmittelbar nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen und müssen das auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorliegende Testergebnis innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen können. Der zugrunde liegende Test muss

die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Das Testergebnis nach Satz 3 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich nach der Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und 3 hinzuweisen. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist durch eine digitale Einreiseanmeldung unter <https://www.einreiseanmeldung.de> zu erfüllen, indem die Daten nach Abschnitt I Nummer 1 Satz 1 der vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erlassenen Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 5. November 2020 (BAnz AT 6. November 2020 B5) vollständig übermittelt und die erhaltene Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung bei der Einreise mit sich geführt und auf Aufforderung dem Beförderer, im Fall von Abschnitt I Nummer 1 Satz 5 dieser Anordnungen der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde vorgelegt wird; soweit eine digitale Einreiseanmeldung in Ausnahmefällen nicht möglich war, ist die Verpflichtung nach Satz 1 durch die Abgabe einer schriftlichen Ersatzanmeldung nach dem Muster der Anlage 2 der vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erlassenen Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 5. November 2020 (BAnz AT 6. November 2020 B5) an den Beförderer, im Falle von Abschnitt I Nummer 1 Satz 5 dieser Anordnungen an die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde zu erfüllen. Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Personen, die in der Landesaufnahmestelle neu oder nach mehrtägiger, dauernder Abwesenheit erneut aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von zehn Tagen nach der Aufnahme den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das Landesverwaltungsamt als nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Saarländischen Aufent-

haltsverordnung zuständige Landesbehörde für die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 2 Ausnahmen

(1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in das Saarland einreisen; diese haben das Gebiet des Saarlandes auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen.

(2) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
2. bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden
 - a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird,
 - c) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend; Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, oder
 - d) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen, oder
3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,
 - a) die im Saarland ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler), oder
 - b) die in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Saarland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger); die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener

Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

(3) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen, oder
 - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen

unabdingbar ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,

2. Personen, die einreisen aufgrund
 - a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
 - c) des Beistands oder zur Pflege schutz- beziehungsweise hilfebedürftiger Personen,
3. Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren, oder
4. Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,
5. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder Flugzeug transportieren, ohne unter Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c zu fallen, wobei das Testerfordernis nach Satz 2 für Besatzungen von Binnenschiffen entfällt, sofern grundsätzliche Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung, insbesondere ein Verzicht auf nicht zwingend erforderliche Landgänge, ergriffen werden,

6. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind, oder
7. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet im Sinne des § 1 Absatz 4 zurückreisen und die unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern

- a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes <https://www.auswaertiges-amt.de> sowie des Robert-Koch-Instituts <https://www.rki.de>),
- b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht entgegensteht und
- c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat,

8. Personen, die zu Ausbildungszwecken für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt einreisen; der Ausbildungszweck ist durch den Arbeitgeber, die Bildungseinrichtung oder den Auftraggeber zu bescheinigen.

Satz 1 gilt nur, soweit die Personen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Die zugrunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren.

- (4) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen nach § 54a Infektionsschutzgesetz,
2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP-Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut),

die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder

3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(5) In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Die Person nach Absatz 2 bis 5 hat zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

§ 3

Verkürzung der Absonderungsdauer

(1) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

(2) Die zugrunde liegende Testung muss mindestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis für mindestens zehn Tage nach Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Die Person nach Absatz 1 hat zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus

SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Personen, die unter § 2 Absatz 4 Nr. 3 fallen, entsprechend.

§ 4 Zuständige Behörden

(1) Für den Vollzug dieser Verordnung und nach Maßgabe der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bundestag vom 29. September 2020 sind die Ortspolizeibehörden zuständig. Die Ortspolizeibehörden unterrichten die zuständigen Gesundheitsämter unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

(2) Als zuständige Stelle wird nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 6. August 2020 (BANz AT 7. August 2020 V1) die zuständige Ortspolizeibehörde bestimmt. Die Vorschriften nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856) bleiben unberührt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
3. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 3 das Testergebnis nicht vorlegen kann,
4. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
5. entgegen § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b), Nummer 3 Buchstabe b), Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz oder Nummer 4 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt oder
6. entgegen § 2 Absatz 6 Satz 2 oder § 3 Absatz 5 einen Arzt oder ein Testzentrum nicht oder nicht rechtzeitig aufsucht.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung

des Coronavirus vom 22. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1372_2) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 24. Januar 2021 außer Kraft.

Artikel 2 Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

§ 1 Grundsatz der Abstandswahrung

(1) Physisch-soziale Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.

(2) Ausgenommen sind Kontakte zu Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis).

(3) Bei privaten Zusammenkünften zu Hause in geschlossenen Räumen sollen die Hygiene- und Abstandsregelungen umgesetzt, die Zahl der Personen an der Möglichkeit zur Einhaltung der Abstandsregel nach Absatz 1 bemessen und für ausreichend Belüftung gesorgt werden. Wo die Möglichkeit besteht, sollen die privaten Zusammenkünfte im Freien abgehalten werden.

§ 2 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Im öffentlichen Raum ist bei jedem nicht nur kurzfristigen Kontakt mit nicht zum eigenen Haushalt gehörenden Personen und einer Unterschreitung des Mindestabstands von eineinhalb Metern, sofern nicht eine gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) In jedem Fall haben folgende Personengruppen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen:

1. Personen bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie an Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und in Wartebereichen alle Fahrgäste und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie das Personal, bei Fähren und Fahrgastschiffen allerdings nur beim Ein- und Ausstieg und insoweit, als der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann; die entgegenstehenden gesundheitlichen Gründe sind bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs nachzuweisen,
2. während des Aufenthaltes auf Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie in und vor Ladenlokalen, in den zugehörigen Wartebereichen

- und Warteschlangen auf den dazugehörigen Parkplätzen alle Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, soweit die Art der Leistungserbringung nicht entgegensteht, sowie das Personal, soweit nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
3. Gäste während des Aufenthaltes in Gaststätten im Sinne des Saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), und sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art abseits eines festen Platzes sowie bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen, auch in den gegebenenfalls entstehenden Warteschlangen,
 4. bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 6 Absatz 3 alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch an einem festen Platz,
 5. alle Besucherinnen und Besucher von Gottesdiensten und gemeinsamen Gebeten unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden,
 6. Kunden und das Personal bei Erbringern von Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand des § 1 Absatz 1 Satz 2 zwangsläufig nicht eingehalten werden kann (körpernahe Dienstleistungen), soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht entgegensteht,
 7. Besucher in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Patienten und Besucher in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, Psychologischen Psychotherapeutenpraxen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutenpraxen, Zahnarztpraxen, ambulanten Pflegediensten und den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit nicht die Art der Behandlung oder Leistungserbringung entgegensteht,
 8. das Personal in Gaststätten nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), sowie sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art sowie von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
 9. Besucher und Kunden während des Aufenthaltes in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, soweit die Pflicht nicht bereits aufgrund der Nummern 1 bis 8 besteht,
 10. Personen in Arbeits- und Betriebsstätten. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht am Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 2 eingehalten werden kann. Weitere Abweichungen von Satz 1 sind nur auf der Grundlage einer aktuellen rechtskonformen Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Regel des Arbeitsschutzes zulässig.
 - (3) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Absatz 2 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Satz 1 gilt nicht bei den Betreibern des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge); diese haben auf die Pflicht lediglich hinzuweisen.
 - (4) Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.
 - (5) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf bestimmten, stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Straßen anzuordnen.

§ 3

Kontaktnachverfolgung

(1) Die Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung ist gemäß § 28a Absatz 1 und 4 des Infektionsschutzgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), zu gewährleisten

1. beim dauerhaften oder vorübergehenden Betrieb einer Gaststätte im Sinne des § 1 Absatz 1 des Saarländischen Gaststättengesetzes oder im Reise-gewerbe,
2. beim Betrieb von Kinos, Theatern, Opern, Konzerthäusern und weiteren kulturellen Veranstaltungen und dem dazugehörigen Probenbetrieb,
3. beim Betrieb von Indoorspielplätzen,
4. bei Bestattungen,
5. beim Trainings-, Kurs- und Wettkampfbetrieb im Sport,
6. bei Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen,
7. bei Besuchen in Alten- und Pflegeeinrichtungen,
8. bei Besuchen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen,
9. beim Studien-, Lehr- und Prüfungsbetrieb in Präsenzform an der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, der Hochschule der Bildenden Künste Saar und der Hochschule für Musik Saar sowie an den übrigen im Saarland staatlich anerkannten Hochschulen, den staatlich anerkannten Berufsakade-

mien und den wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen im Saarland,

10. bei Friseuren und sonstigen Erbringern von Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen aufgrund ihrer Natur ein normativ vorgegebener Mindestabstand zwangsläufig nicht eingehalten werden kann (körpernahe Dienstleistungen),
11. in Spielhallen und Wettbüros,
12. beim Betrieb von Prostitutionsstätten,
13. bei sonstigen Veranstaltungen im Sinne des § 6 Absatz 3.

Von der Pflicht zur Sicherstellung der Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung ausgenommen sind

1. Verantwortliche nach Nummer 1, soweit Gäste lediglich mitnahmefähige Speisen oder Getränke in der Gastronomie erwerben, diese jedoch umgehend wieder verlassen,
2. Versammlungen,
3. Verhandlungen und sonstige Beratungen und Beschlussfassungen gesetz- und satzungsgebender Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Gerichte,
4. Gottesdienste und sonstige religiöse Veranstaltungen, politische sowie weltanschauliche und bekenntnisgeprägte Veranstaltungen, auch dann, wenn sie in Einrichtungen im Sinne der Nummern 1, 2 oder 6 stattfinden; in diesem Falle hat der Veranstalter seine Kontaktdaten stellvertretend bei dem jeweiligen Verantwortlichen dieser Einrichtungen zu hinterlassen.

(2) Die Betreiber, Veranstalter oder sonstigen Verantwortlichen im Sinne des Absatzes 1 haben durch geeignete Maßnahmen die Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung sicherzustellen. Hierzu gehört die Erfassung je eines Vertreters der anwesenden Haushalte mit Vor- und Familienname, Anschrift und Erreichbarkeit (Rufnummer oder E-Mail-Adresse) und der Ankunftszeit. Soweit Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten. Eine Verpflichtung zur Überprüfung der Richtigkeit der erfassten Daten gemäß Satz 2 und 3 oder hinsichtlich des Charakters einer Veranstaltung gemäß Absatz 1 Satz 2, die über eine sofortige und für jedermann ohne weitere Nachforschungen nachvollziehbare Plausibilitätskontrolle hinausgehen, besteht für die Verantwortlichen oder deren Personal nicht.

(3) Die erhobenen Daten dürfen nur zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten durch Aushändigung auf Anforderung an die Gesundheitsämter verwendet werden. Sie sind nach Ablauf von vier Wochen nach Erhebung irreversibel zu löschen oder zu vernichten.

(4) Die Gesundheitsämter sind berechtigt, die erhobenen Daten mit einer begründeten, anonymisierten Anforderung, unter Angabe des für die Nachverfolgung relevanten Zeitraums, anzufordern, soweit dies zur

Kontaktnachverfolgung aus Anlass einer Infektion mit SARS-CoV-2 gemäß § 25 IfSG erforderlich ist. Die Betreiber, Veranstalter oder sonstigen Verantwortlichen sind in diesem Falle verpflichtet, die erhobenen Daten im angeforderten Umfang den Gesundheitsämtern unverzüglich zu übermitteln.

(5) Eine weitere Verarbeitung durch die Gesundheitsämter zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung oder der Anordnung von Quarantäne ist unzulässig. Die den Gesundheitsämtern übermittelten Daten sind von diesen unverzüglich irreversibel zu löschen oder zu vernichten, sobald sie für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden, spätestens nach vier Wochen.

(6) Die Verantwortlichen nach Absatz 1 haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch andere als die für die Erfassung Verantwortlichen sowie deren zuständige Mitarbeiter ausgeschlossen ist. Sie haben sicherzustellen, dass die erfassten Daten bei der Speicherung und Übermittlung durch technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Kenntnisnahme, Verwendung und Veränderung geschützt werden.

Die Maßnahmen umfassen bei der automatisierten Verarbeitung insbesondere

1. den Einsatz eines Verschlüsselungsverfahrens,
2. technische Sicherungen gegen ein betriebs- oder veranstaltungsübergreifendes Zusammenführen der Daten,
3. den Einsatz einer automatisierten Löschroutine zur Einhaltung der Fristen nach Absatz 3.

§ 4

Betretungsbeschränkungen

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Verordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe sind verpflichtet, die Gesamtzahl der gleichzeitig anwesenden Kunden und Besucher dergestalt zu begrenzen, dass auf einer dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche, im Falle des Handels die Verkaufsfläche, pro 15 Quadratmeter nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.

(2) Diese Regelung gilt nicht für den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte.

§ 5

Hygienekonzepte

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Rechtsverordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veranstalter von Veranstaltungen nach § 6 sowie die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport haben entsprechend den spezifischen

Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Diese Konzepte müssen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen enthalten. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden und der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.

(3) Nähere und besondere Anforderungen zu Schutz- und Hygienekonzepten kann das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ressort in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept bestimmen. Entsprechende Hygienerahmenkonzepte werden auch auf www.corona.saarland.de veröffentlicht und sind von den Betreibern und sonstigen Verantwortlichen und Veranstaltern einzuhalten.

Bereichsspezifische Hygienerahmenkonzepte sind insbesondere erforderlich für

1. den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art,
2. den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte,
3. den Probenbetrieb von Theatervorstellungen, Opern oder Konzerten,
4. die Durchführung sonstiger Veranstaltungen,
5. die Veranstaltung von Reisebusreisen,
6. die Erbringung von körpernahen Dienstleistungen.

§ 6

Kontaktbeschränkungen

(1) Private Zusammenkünfte werden auf einen Haushalt und eine nicht in diesem Haushalt lebende Person beschränkt.

Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere die Betreuung Minderjähriger oder pflegebedürftiger Personen, wenn dies unter Ausschöpfung anderer zumutbarer Möglichkeiten nicht anders sichergestellt werden kann, ist auch der gemeinsame Aufenthalt mit mehreren Personen eines anderen Haushalts gestattet. Unbeschadet dessen ist die unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung für Kinder unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften zulässig, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst.

Ansammlungen mit mehr als zehn Personen sind verboten.

(2) Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind untersagt.

(3) Veranstaltungen, die nicht unter Absatz 2 fallen und zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen nicht mehr als zehn Personen zu erwarten sind, können stattfinden. Veranstaltungen sind unter Angabe des Veranstalters der Ortpolizeibehörde zu melden. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3 zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit einer höheren Personenzahl sind nur dann zulässig, wenn für deren Durchführung ein dringendes und unabweisbares rechtliches oder tatsächliches Bedürfnis besteht. Dabei sind weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umzusetzen. Von den Beschränkungen der Sätze 1 und 2 ausgenommen sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind, zu dienen bestimmt sind; die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Der Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 2 ist bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich einzuhalten außer zwischen Angehörigen des familiären Bezugskreises nach § 1 und Angehörigen des bestimmbareren weiteren Haushaltes.

(4) Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 1.000 Personen zu erwarten sind, sind untersagt. Die übrigen Bestimmungen der Absätze 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.

(5) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben unberührt. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien, Wählergruppen und Vereinigungen im Sinne des Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes mit der Maßgabe, dass bei Veranstaltungen und Zusammenkünften der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 2 einzuhalten ist sowie weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.

(6) Für Bestattungen gilt, vorbehaltlich weiterer ortspolizeilicher Vorgaben, Absatz 3 entsprechend. Von der Ortpolizeibehörde sollen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(7) Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl nach Maßgabe des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregeln gewährleistet sind. Der Gemeindegang ist

in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, untersagt. Die Betretungsbeschränkungen des § 4 finden keine Anwendung.

(8) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern sie ortsfest oder als Standkundgebung stattfinden, der Mindestabstand der Teilnehmer nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sichergestellt wird und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der zuständigen Behörden beachtet werden.

§ 7

Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen

(1) Verboten sind der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und von Betriebskantinen und Mensen. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken für den Verzehr nicht an Ort und Stelle. Betriebskantinen und Mensen können unter Einhaltung der Vorgaben nach § 5 geöffnet werden, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist. Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen sind vom Verbot ausgenommen.

(2) Verboten ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 182 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(3) Untersagt ist die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels sowie die Öffnung von Ladenlokalen, deren Betreten zur Entgegennahme einer Dienst- oder Werkleistung erforderlich ist. Von dem Verbot des Satzes 1 ausgenommen sind

1. Lebensmittelhandel, auch Getränkemarkte und Wochenmärkte deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht, Direktvermarkter von Lebensmitteln,
2. Abhol- und Lieferdienste,
3. Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
4. Banken und Sparkassen,
5. Apotheken, Drogeriemärkte und Sanitätshäuser, Reformhäuser,
6. Optiker und Hörgeräteakustiker,
7. Post und sonstige Annahmestellen des Versandhandels,
8. Tankstellen, Raststätten,

9. Reinigungen und Waschsaloons,
10. Zeitungskioske, Zeitungsverkaufsstellen,
11. Online-Handel,
12. Babyfachmärkte,
13. Werkstatt und Reparaturannahmen,
14. Heilmittelerbringer und Gesundheitsberufe,
15. Großhandel,
16. karitative Einrichtungen.

Mischsortimente in SB-Warenhäusern oder Vollsortimentgeschäften, sowie in Discountern und Supermärkten und sonstigen Ladengeschäften dürfen verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil im gesamten Warenangebot wesentlich überwiegt (Schwerpunktprinzip). Diese Betriebe dürfen alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich – auch in Form von Aktionsangeboten – verkaufen. Eine Ausweitung des Angebots über das zum 12. Dezember 2020 geltende Angebot hinaus ist grundsätzlich nicht erlaubt.

(4) Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen ist untersagt. Heilmittelerbringer und Gesundheitsberufe sind von den Betriebsuntersagungen und Schließungen unter Einhaltung spezieller Hygienekonzepte zur Erbringung medizinisch notwendiger Behandlungen und Dienstleistungen ausgenommen.

(5) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eigenen Haushalt ist untersagt. Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen mit Ausnahme von Anlagen unter freiem Himmel sind zu schließen. Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb des Berufssports und von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders, des Perspektiv-Kaders, der Nachwuchskader, des paralympischen Kaders und des Landeskaders ist zulässig. Hierfür ist die Nutzung von Sportstätten gestattet. Die Nutzung muss in allen Fällen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar sein. Bei der Durchführung des Wettkampf- und Trainingsbetriebs müssen mindestens die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2, sofern eine kontaktfreie Durchführung nach der Eigenart der Sportart möglich ist; die Regelung des § 1 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten,
3. Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche unter Abstands- und Hygieneregeln,
4. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebs und
5. Ausschluss von Zuschauern.

Für den Wettkampfbetrieb des Berufssports und gleichgestellter Kadersportlerinnen und -sportler kann die zuständige Ortspolizeibehörde auf der Grundlage von

Hygienekonzepten Ausnahmen von den Voraussetzungen des Satzes 6 Nummer 1 erteilen.

(6) Zu schließen sind Institutionen und Einrichtungen, soweit sie der Freizeitgestaltung dienen, wie der Betrieb von Messen, Kinos, Museen, Theatern, Opern, Konzerthäusern, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen wie draußen), Schwimm- und Spaßbädern, Saunen, Thermen, Clubs und Diskotheken, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen. Ausgenommen hiervon sind öffentliche Spielplätze unter Beachtung des § 6 Absatz 1 Satz 1, Wildparks, Zoos, Bibliotheken und Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen.

(7) Untersagt ist der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die zur Verfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Abweichend hiervon ist der hoteltypische Betrieb nur für beruflich veranlasst oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen Reisende zulässig. Die Durchführung von touristischen Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

(8) Den Betreibern von Verkaufsstellen im Sinne des Saarländischen Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG Saarland) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2017 (Amtsbl. I S. 1014), sowie dem Gaststätten-gewerbe nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und sonstigen Gastronomiebetrieben jeder Art sind der Verkauf, die Lieferung und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr untersagt.

(8a) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, auf belebten Plätzen und Straßen den Verzehr von alkoholischen Getränken zu untersagen.

(9) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

§ 8

Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist gestattet und zulässig, sofern der Leistungserbringer ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ in der aktuell gültigen Fassung orientiert. Es sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 3 und zum Einhalten des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sicherzustellen. Für die Einhaltung und

Fortschreibung des Konzepts ist der Leistungserbringer verantwortlich. Nähere Einzelheiten hierzu regelt das „Handlungskonzept des Saarlandes zum Infektionsschutz und zum gleichzeitigen Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege sowie die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten sind untersagt. Ausnahmen zu Satz 1 können auf Antrag durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Ermöglichung einer Betreuung in Gruppen von bis zu 15 Tagespflegegästen genehmigt werden. Hierbei ist ein Hygienekonzept vorzulegen.

Die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten für Pflegebedürftige wird erlaubt, sofern die Vorgaben des Musterhygieneschutzkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingehalten werden. Dies ist gegenüber den für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zuständigen Behörden, also den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken, vor Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit schriftlich zu bestätigen. Die Zuständigkeiten gemäß § 12 dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Besuche in Einrichtungen nach § 1a und 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind im Rahmen eines Besuchskonzepts zulässig. Hierzu erlässt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens Richtlinien, die insbesondere Festlegungen zur Anzahl und Dauer der Besuche, zum Kreis der Besucher, zur Registrierung der Besucher sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und zum Schutz der Bewohner und des Personals vor Infektionen enthalten können.

(3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Bei der Auswahl der Maßnahmen sind auch patientenbezogene Aspekte zu berücksichtigen.
2. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen. Dieses

hat unter anderem zu berücksichtigen, um eine vollständige Isolation der Patienten zu verhindern, dass jedem Patienten die Möglichkeit des täglichen Besuchs durch eine Person ermöglicht wird, sofern es aktuell kein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt oder ab einer Sieben-Tages-Inzidenz von 50 ein Besuchsverbot ausgesprochen wurde. Die Besuchszeiten sind so einzurichten, dass ein Besuch auch berufstätigen Angehörigen ermöglicht wird. Ausgenommen von dieser Einschränkung des Besuchsrechts sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere auf Kinderstationen, bei Palliativ- und Demenzpatientinnen und -patienten, die Begleitung bei Aufklärungsgesprächen bei risikobehafteten Eingriffen und Behandlungen oder seelsorgerische Besuche. Alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Für den Besuch sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung regelmäßig durchzuführen.

3. Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu planen und durchzuführen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann die Durchführung planbarer Behandlungen auf medizinisch notwendige Behandlungen gegenüber einzelnen Krankenhäusern beschränken, damit zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patienten erhöht und notwendige personelle Ressourcen geschaffen werden können.
4. der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher können unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 5 und 6 dieser Verordnung geöffnet werden. Betriebskantinen können unter Einhaltung der Vorgaben nach § 5 für Beschäftigte der Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen geöffnet werden, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist. Wartebereiche sind entsprechend den Empfehlungen des RKI kontaktreduzierend auszugestalten.

(4) Von den Betretungsverboten der Absätze 1 bis 3 sind Betretungen zum Zweck der Rechtspflege und der sozialleistungsrechtlichen Bedarfsermittlung durch Sozialleistungsträger ausgenommen.

(5) Liegt der Landesdurchschnitt der Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100.000 Einwohner im Saarland über einem Wert von 150, sind in Einrichtungen nach § 1a des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), alle Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiternehmer und alle Bewohnerinnen und

Bewohner mittels PoC-Antigen-Test zweimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen. Im Falle des Satzes 1 sind alle Besucherinnen und Besucher, die die in Satz 1 genannten Einrichtungen aufsuchen dürfen, bei jedem Besuch zu testen.

§ 10

Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen; Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge sowie Fortbildungen

(1) Die Durchführung des Studien- und Lehrbetriebs der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft, der Hochschule der Bildenden Künste und der Hochschule für Musik Saar in Präsenzform ist untersagt. Ausgenommen sind, unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI und der Berücksichtigung der aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule, insbesondere Labortätigkeiten, Praktika, praktische und künstlerische Ausbildungstätigkeiten und Prüfungen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.

(2) Die Hochschulen können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.

(3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend anzupassen.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

(5) Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

(6) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studierfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

§ 11

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten des § 2

Absatz 2, 3 und 5 sowie der §§ 3 bis 10 oder des § 13 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

§ 12 Zuständige Behörden

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sind die Ortspolizeibehörden. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände. Die Ortspolizeibehörden und die Vollzugspolizei werden ermächtigt, bei Verstößen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des § 2 Absatz 2 Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder in Höhe von 50 Euro zu erheben.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

§ 13 Sonderregelung für Gebiete mit besonderem Infektionsgeschehen

(1) Übersteigt die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100.000 Einwohner in einem Landkreis oder im Regionalverband Saarbrücken an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 200 (Sieben-Tages-Inzidenz), ist es in dem jeweiligen Landkreis oder dem Regionalverband den Einwohnerinnen und Einwohnern untersagt, sich aus einem Umkreis von mehr als 15 Kilometern der Wohnanschrift oder der Anschrift des gewöhnlichen Aufenthaltes für tagestouristische Ausflüge hinauszubegeben.

(2) Die in den Landkreisen oder dem Regionalverband Saarbrücken auftretenden Inzidenzen werden zur Bestimmung des nach Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Schwellenwertes gemäß § 28a Absatz 3 Satz 10 des Infektionsschutzgesetzes nach den durch das Robert Koch-Institut im Rahmen der laufenden Fallzahlenberichterstattung auf dem RKI-Dashboard unter der Adresse <http://corona.rki.de> im Internet veröffentlicht. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie stellt die Überschreitung des Grenzwertes nach Absatz 1 Satz 1 fest und macht dies im Amtsblatt des Saarlandes bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann von der Feststellung und Bekanntmachung mit den Folgen des Absatzes 1 absehen, wenn die Überschreitung der oben genannten Sieben-Tages-Inzidenz auf einem lokalisierten und klar eingrenzba- ren Infektionsgeschehen, insbesondere in einzelnen Betreuungs- oder Pflegeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder Betrieben, beruht, die Infektionsket-

ten bekannt sind und weitergehende Beschränkungen für den Landkreis oder den Regionalverband Saarbrücken oder deren Teilgebiete aus Gründen des Infektionsschutzes nicht geboten sind.

(3) Wird der Grenzwert von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, stellt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie dies fest und macht es im Amtsblatt bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung außer Kraft.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 22. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1372_5) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 24. Januar 2021 außer Kraft.

Artikel 3 Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie

Kapitel 1 Schulbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindergroßtagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten während der Corona-Pandemie

§ 1 Schulbetrieb während der Corona-Pandemie

(1) Der Schulbetrieb an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen findet gemäß den Vorgaben des Ministeriums für Bildung und Kultur statt. Dies gilt auch im Gebundenen und Freiwilligen Ganztags.

(2) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs sind alle Schulen verpflichtet, die Vorgaben des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ vom 7. August 2020, zuletzt geändert am 17. November 2020, in der jeweils geltenden Fassung (https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/_documents/hygienekonzepte/dld_hygienemassnahmenschule-2020-07-03.pdf) einzuhalten. Dieser ergänzt den gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz zu erstellenden Hygieneplan um weitere Vorgaben zur Pandemiebekämpfung. Darüber hinaus sind die hierzu ergangenen Rundschreiben zum Fachunterricht zu beachten.

(3) Die Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben, werden auf Wunsch und nach Vorlage des entsprechen-

den ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht befreit. Die Befreiung gilt nicht für die Teilnahme an schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie für die Durchführung von Leistungsnachweisen. Insoweit sind für diese Personen jeweils besondere Schutzmaßnahmen zu treffen.

(4) Schülerinnen und Schüler nach Absatz 3 und Schülerinnen und Schüler, die aus infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(5) Sofern der reguläre Unterricht wegen der in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllt die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann („Lernen von zu Hause“).

(6) Die Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler besteht auch in den Fällen der Absätze 3 bis 5 fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt.

§ 1a

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, im Schulgebäude nach Maßgabe der folgenden Absätze eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

(2) Diese Verpflichtung bezieht sich für die Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen ab Klassenstufe 5 mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler mit anerkanntem Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung auch auf den Unterricht in den Klassen- oder Kursräumen sowie den gesamten Betreuungsbetrieb. Für die Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der Klassenstufe 4 der Grundschulen sowie für die Schülerinnen und Schüler mit anerkanntem Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung gilt diese Verpflichtung weder für den Unterricht noch für den Betreuungsbetrieb.

(3) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, zum Beispiel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.

(4) Während Klassen- oder Kursarbeiten besteht keine Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung. Darüber hinaus entscheiden die Lehrkräfte, inwiefern unter Berücksichtigung pädagogisch-didaktischer Gründe und der Verstärkung anderer Schutzmaßnahmen eine situationsbezogene kurzzeitige Ausnahme von der Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung gewährt werden kann.

(5) Für die Schülerinnen und Schüler gemäß Absatz 2 Satz 1 gilt zudem eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch auf dem freien Schulgelände beziehungsweise auf dem Schulhof, soweit der Mindestabstand nicht eingehalten wird.

(6) Nähere Einzelheiten regelt der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen.“

§ 1b

Regelung für den Schulbetrieb vom 11. bis zum 24. Januar

(1) Der Präsenzschulbetrieb bleibt in der Zeit vom 11. bis 24. Januar 2021 eingestellt. Abweichend davon wird der schulische Präsenzunterricht für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen wiederaufgenommen. Im Bereich der allgemeinbildenden Schulen gehören hierzu die Jahrgangsstufen 12 der Gymnasien sowie die Jahrgangsstufe 9, 10 und 13 der Gemeinschaftsschulen. Die weiteren Vorgaben trifft das Ministerium für Bildung und Kultur.

(2) Die Schulpflicht bleibt für alle Schülerinnen und Schüler unberührt; die Schülerinnen und Schüler aller Schulformen, für die der Präsenzschulbetrieb ausgesetzt ist, erhalten von der Schule in dieser Zeit ein pädagogisches Lernangebot zur häuslichen Bearbeitung.

(3) Bis einschließlich der Klassenstufe 6 der allgemeinbildenden Schulen wird hierfür an der Schule im Vormittagsbereich ein angepasstes pädagogisches Angebot vorgehalten für Schülerinnen und Schüler, die eine entsprechende Betreuung benötigen, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben oder für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist. Bei Bedarf wird am Nachmittag ein Angebot im Rahmen des freiwilligen und gebundenen Ganztags gewährleistet. Ab der Klassenstufe 7 der weiterführenden Schulen wird bei Bedarf ein schulischer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt für Schülerinnen und Schüler, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben; ein angepasstes pädagogisches Angebot kommt auch in Betracht für Schülerinnen und Schüler, für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist.

(4) § 1 Absatz 2 betreffend den Musterhygieneplan Schulen und § 1a finden auf das in Absatz 3 dargestellte Angebot Anwendung. Darüber hinaus gilt in Abweichung von § 1a Absatz 2, dass sich die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch für die Klassenstufen 1 bis 4 auf den gesamten schulischen Betrieb in den Klassen-, Unterrichts- und Betreuungsräumen im Vor- und Nachmittagsbereich bezieht. Dies gilt nicht, wenn die Anzahl der sich in den Räumen aufhaltenden Personen so gering ist und die Tätigkeit der Schülerinnen und Schüler sich so darstellt, dass der Mindestabstand durchgehend gewährleistet ist und auch alle sonstigen hygienischen Voraussetzungen des Musterhygieneplans gewährleistet sind.

(5) Die Dienstpflicht der Lehrkräfte gilt fort. Über die Art und Weise der Erfüllung entscheidet die Schulleitung nach den besonderen standortbezogenen organisatorischen Gegebenheiten. Die als vulnerabel anerkannten Lehrkräfte, die bislang im Präsenzunterricht tätig waren, werden bei entsprechendem Wunsch der Lehrkraft von der Präsenzpflicht befreit.

§ 2

Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten

Beim Betrieb der nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und der nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindergrößtagespflegestellen und der heilpädagogischen Tagesstätten sind die „Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemie-Maßnahmen“ in der jeweils geltenden Fassung (https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/documents/dld_msgff-empfehlungen-kitas.pdf) zu berücksichtigen. Der gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz erstellte Hygieneplan ist um weitere Hygienevorschriften gemäß den oben genannten Empfehlungen zu ergänzen.

§ 3

Vorbereitung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen

(1) Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Bildungsabschlusses im allgemeinbildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, können diesen Betrieb aufnehmen, wenn sie dabei die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes, wie sie für den Schulbereich gelten, erfüllen; § 1 Absatz 2 und § 1a gelten entsprechend.

(2) § 1b wird für entsprechend anwendbar erklärt.

Kapitel 2

Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe

§ 4

Präsenzunterricht

(1) Der Präsenzunterricht in den Klassen der Pflegeschule und Schulen für Gesundheitsfachberufe im Saarland kann unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie unter Berücksichtigung der Hygienepläne der jeweiligen Schule stattfinden, soweit er für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte oder Prüfungsleistungen zwingend erforderlich ist. Die Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie des Robert Koch-Instituts, die unter der Adresse https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Praevention-Schulen.html veröffentlicht sind, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

Alle Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich verpflichtet, im Schulgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht, soweit im Einzelfall medizinische Gründe entgegenstehen und dies in geeigneter Weise, zum Beispiel durch ein ärztliches At-

test, glaubhaft gemacht wird. Während Klassen- oder Kursarbeiten besteht keine Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung.

Soweit baulich oder schulorganisatorisch möglich, ist im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen Personen einzuhalten. Hierzu sind durch die Schulleitung organisatorische Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Markierung von Wegführungen für eine geordnete Zuführung sowie die versetzte Planung der Anfangs-, End- und Pausenzeiten.

(2) Die Ausbildungsinhalte des theoretischen Unterrichts sollen im häuslichen Umfeld erlernt werden; der Träger der praktischen Ausbildung hat nach Absprache mit der Schule die oder den Auszubildenden für diese Zeit freizustellen.

(3) Die Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BAnz AT 12. Juni 2020 V1) gilt für die Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe nach der Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe vom 1. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476), in Verbindung mit § 59 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529) sowie für die Ausbildung in der Altenpflegehilfe nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Altenpflegehilfeberuf vom 9. September 2003 (Amtsbl. S. 2518), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes entsprechend.

§ 5

Prüfungsverfahren

(1) In Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig.

(2) Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden. Gegenüber dem Landesamt für Soziales – Zentralstelle für Gesundheitsberufe – ist anzuzeigen, wenn die praktische Prüfung auf Grundlage der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen als Simulationsprüfung durchgeführt wird.

§ 6

Durchführung von Weiterbildungen

Die Regelungen der §§ 4 und 5 gelten für Weiterbildungen auf Grundlage des Gesetzes Nr. 1419 über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142), zuletzt geändert durch das

Gesetz vom 11. November 2015 (Amtsbl. I S. 878), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) sowie zur Raumhygiene eingehalten werden müssen.

Kapitel 3 **Öffentliche und private Bildungseinrichtungen** **im außerschulischen Bereich**

Kapitel 5

§ 7 **Außerschulische Bildungsveranstaltungen**

Der Unterricht an außerschulischen Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich sowie theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht sind in Präsenzform untersagt. Satz 1 gilt entsprechend für die Durchführung außerschulischer Bildungsveranstaltungen. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung sowie die damit zusammenhängenden Prüfungen, die unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ weiterhin stattfinden können.

§ 10 **Musik-, Kunst- und Schauspielschulen**

Der Unterricht in Präsenzform ist an Musik-, Kunst- und Schauspielschulen untersagt.

Kapitel 6

§ 11 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 5 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

(4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

§ 8 **Saarländische Verwaltungsschule**

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen an der Saarländischen Verwaltungsschule in Präsenzform ist untersagt.

§ 12 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2021 in Kraft und am 24. Januar 2021 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zum Schulbetrieb und den Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 22. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1372_12) außer Kraft.

Kapitel 4

§ 9 **Dienstleister, die Eingliederungen** **in Arbeit erbringen**

(1) Dienstleister, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) umsetzen, dürfen ihren Betrieb bei Sicherstellung der Maßgaben der §§ 1 und 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und unter der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts fortführen.

(2) Bei allen Präsenzveranstaltungen ist insbesondere zu beachten, dass

1. die Gruppengröße in Abhängigkeit der verfügbaren Räumlichkeiten und unter Einhaltung des Mindestabstandes nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu wählen ist und
2. im Übrigen bei Unterrichtsveranstaltungen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen in Anlehnung an den Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zum Tragen einer

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2021 in Kraft.

Saarbrücken, den 8. Januar 2021

Die Regierung des Saarlandes
Der Ministerpräsident

Hans
Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger
Der Minister für Finanzen und Europa
Der Minister der Justiz

Strobel
Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon
Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann
Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot
Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz
Jost

Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) ab dem 11. Januar 2021

Verstöße gegen die Ge- und Verbote der Verordnung sollen seitens der zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeiten regelmäßig wie folgt geahndet werden:

Verordnung	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 2 Absatz 2	Verstoß gegen die Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen	Person, die verpflichtet ist, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen.	50 bis 100 Euro
§ 2 Absatz 3 Satz 1	Keine Sicherstellung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung im jeweiligen Verantwortungsbereich	Betreiber oder sonstiger Verantwortlicher	Bis 500 Euro
§ 2 Absatz 5	Verstoß gegen die Verpflichtung auf öffentlichen Plätzen und Straßen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen	Person, die verpflichtet ist, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen.	50 bis 100 Euro
§ 3 Absatz 2	Verstoß gegen die Verpflichtung, die Kontaktnachverfolgung sicherzustellen	Betreiber, Veranstalter, sonstiger Verantwortlicher	Bis 500 Euro
§ 3 Absatz 2 Satz 3	Verstoß gegen die Verpflichtung, wahrheitsgemäße Angaben zu machen	Verpflichtete Person	Bis 200 Euro
§ 3 Absatz 3	Verstoß gegen die Verpflichtung, die erhobenen Daten zu anderen Zwecken als der Weitergabe an die Gesundheitsämter zu verwenden	Betreiber, Veranstalter, sonstiger Verantwortlicher	Bis 500 Euro
§ 3 Absatz 4 Satz 2	Verstoß gegen die Verpflichtung, zur unverzüglichen Herausgabe der Daten an die Gesundheitsämter	Betreiber, Veranstalter, sonstiger Verantwortlicher	Bis 500 Euro
§ 3 Absatz 6	Verstoß gegen die Verpflichtung, den unbefugten Zugriff auf die Daten zu verhindern	Betreiber, Veranstalter, sonstiger Verantwortlicher	Bis 500 Euro
§ 4 Absatz 1	Verstoß gegen die Verpflichtung, Betretungsbeschränkungen durchzuführen	Betreiber, sonstiger Verantwortlicher	Bis 500 Euro
§ 5 Absatz 1 i.V.m. Absatz 3	Betrieb von nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, Durchführung von Veranstaltungen nach § 6 sowie von Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport ohne bereichsspezifisches Hygienekonzept oder ohne Einhaltung der Vorgaben des Hygienekonzepts	Betreiber, Verantwortlicher, Veranstalter	Bis 2000 Euro
§ 6 Absatz 1 Satz 1 bis 3	Private Zusammenkünfte, wenn die Zusammenkunft über den in § 6 Absatz 1 genannten Personenkreis hinausgeht und keine Ausnahmetatbestände im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 vorliegen	Teilnehmer	Bis zu 200 Euro
§ 6 Absatz 1 Satz 4	Verstoß gegen das Verbot von Ansammlungen mit mehr als zehn Personen	Teilnehmer	Bis zu 200 Euro
§ 6 Absatz 2	Verstoß gegen das Verbot von Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen	Veranstalter	Bis 1000 Euro

§ 6 Absatz 3 Satz 1	Unbefugte Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als zehn Personen	Veranstalter	Bis 1000 Euro
§ 6 Absatz 3 Satz 2	Nichtanzeigen einer Veranstaltung	Veranstalter	200 Euro
§ 6 Absatz 3 Satz 3	Durchführung von Veranstaltungen ohne geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3 zu treffen oder ohne Beachtung besonderer infektionsschutzrechtlicher Auflagen	Veranstalter	Bis 500 Euro
§ 6 Absatz 4	Durchführung oder Teilnahme an einer verbotenen Großveranstaltung	Veranstalter Teilnehmer	1000 bis 4000 Euro Bis 200 Euro
§ 6 Absatz 6	Durchführung von Bestattungen ohne Einhaltung der Beschränkung der Personenzahl	Veranstalter	Bis 200 Euro
§ 6 Absatz 7	Durchführung von Gottesdiensten und Gebeten ohne Gewährleistung der aus Infektionsschutzgründen gebotenen Begrenzung der Teilnehmerzahl, der Kontaktnachverfolgung nach § 3, der Abstandsregeln, des Verbots des Gemeindegangs in Räumlichkeiten oder die besonderen Schutz- und Hygieneregelungen	Veranstalter	Bis 500 Euro
§ 6 Absatz 8 Satz 1	Veranstaltung und Teilnahme an Versammlungen (Standkundgebung) unter freiem Himmel ohne Einhaltung des Mindestabstands oder ohne Beachtung infektionsschutzrechtlicher Auflagen	Veranstalter Teilnehmer	400 bis 800 Euro Bis zu 200 Euro
§ 7 Absatz 1	Verbotswidriges Betreiben einer Gaststätte, einer Betriebskantine oder Mensa	Inhaber, Leiter der Gaststätte, Betriebskantine oder Mensa	Bis 2000 Euro
§ 7 Absatz 2	Verbotswidriges Erbringen sexueller Dienstleistungen, verbotswidrige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostitutionschutzgesetzes	Erbringer der sexuellen Dienstleistung, Betreiber des Prostitutionsgewerbes	200 bis 4000 Euro
§ 7 Absatz 3	Verstoß gegen das Verbot der Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels sowie der Öffnung von Ladenlokalen, deren Betreten zur Entgegennahme einer Dienst- oder Werkleistung erforderlich ist	Betreiber, sonstiger Verantwortlicher	Bis 2000 Euro
§ 7 Absatz 4 Satz 1	Verbotswidriges Erbringen körpernaher Dienstleistungen,	Betreiber, sonstiger Verantwortlicher	Bis 1500 Euro
§ 7 Absatz 4 Satz 2	Erbringung medizinisch notwendiger Behandlungen und Dienstleistungen ohne Einhaltung spezieller Hygienekonzepte	Betreiber, sonstiger Verantwortlicher	Bis 1000 Euro
§ 7 Absatz 5 Satz 1	Verbotswidriger Freizeit- und Amateursportbetrieb, verbotswidriger Betrieb von Tanzschulen	Trainer, Sportler, Kursteilnehmer	200 bis 1000 Euro

§ 7 Absatz 5 Satz 2	Verstoß gegen das Gebot, öffentliche und private Sportanlagen mit Ausnahme von Anlagen unter freiem Himmel zu schließen	Eigentümer, Betreiber	Bis 2000 Euro
§ 7 Absatz 5 Satz 3 i.V.m. Satz 6	Wettkampf- und Trainingsbetrieb im Berufssport und in gleichgestellten Sportkardern bei Verstoß gegen eine oder mehrere Auflagen in Absatz 5 Satz 6 Nummer 2 bis 5	Veranstalter, Trainer, Sportler	Bis 2000 Euro
§ 7 Absatz 6	Unterlassene Schließung von Institutionen und Einrichtungen, soweit sie der Freizeitgestaltung dienen; Verbotswidriges Anbieten von Freizeitaktivitäten	Betreiber, Verantwortlicher	Bis 2000 Euro
§ 7 Absatz 7	Verbotswidriger Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die zur Verfügungsstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken.	Betreiber, Inhaber	Bis 1000 Euro
§ 7 Absatz 8	Verbotswidriger Verkauf und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr	Inhaber, Personal	Bis 500 Euro
§ 7 Absatz 8a	Verstoß gegen örtliche Verbote des Verzehrs alkoholischer Getränke	Person, die gegen das Verbot verstößt	Bis 250 Euro
§ 8	Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ohne Vorhalten eines Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzeptes, ohne Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung oder ohne Sicherstellung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3	Verantwortlicher der Einrichtung	Bis 2000 Euro
§ 9 Absatz 1	Unbefugtes Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege	Person, die Einrichtung verbotswidrig betritt	Bis 1000 Euro
§ 9 Absatz 2	Besuch von Einrichtungen des ambulant betreuten Wohnens ohne Besuchskonzept oder unter Verstoß gegen Bestimmungen des Besuchskonzepts	Besucher	Bis 500 Euro
§ 9 Absatz 3 Nummer 1 bis 4	Missachtung des Gebots, eine oder mehrere angeordnete Maßnahmen gem. Nummer 1 bis 4 durch Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zu ergreifen oder sicherzustellen	Leitung der Einrichtung	Nicht unter 800 Euro
§ 9 Absatz 5	Bei einer Sieben-Tages-Inzidenz im Saarland über einem Wert von 150 (Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100.000 Einwohner) : Verstoß gegen die Verpflichtung, alle Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiternehmer und alle Bewohnerinnen und Bewohner mittels PoC-Antigen-Test zweimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen oder die Besucherinnen und Besucher der Einrichtungen bei jedem Besuch zu testen.	Leitung der Einrichtung	Nicht unter 800 Euro

§ 13 Absatz 1 Satz 1 und 2	Hinausbegeben aus einem Umkreis von mehr als 15 Kilometern der Wohnanschrift oder der der Anschrift des gewöhnlichen Aufenthaltes für tages- touristische Ausflüge	Person, die sich für tages- touristische Ausflüge aus- dem eingeschränkten Be- wegungsradius hinausbe- gibt	Bis 200 Euro
----------------------------	---	---	--------------

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen in der Regel jeweils zu verdoppeln. Die gesetzliche Obergrenze von 25.000 Euro ist zu beachten.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.

Für lediglich fahrlässige Verstöße kann auch ein geringeres Bußgeld verhängt werden oder von der Ahndung gänzlich abgesehen werden.

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (eine juristische Person oder die Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Eine etwaige **Strafbarkeit** nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

Sitzung des Ortsrates Perl

Am **Mittwoch, dem 20. Januar 2021**, findet um **18.00 Uhr** im **Vereinshaus in Perl** die 10. öffentliche / nichtöffentliche Sitzung des Ortsrates des Gemeindebezirkes Perl in der 10. Wahlperiode statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Aufstellung Bebauungsplan „Apache Straße“
2. Änderung des Bebauungsplanes „Dörrwiese/Mühlenklopp“
3. Beauftragung einer städtebaulichen Studie zur Neuordnung / Entwicklung des näheren Umfeldes „Bahnhof/Maimühle“
4. Anfrage der Fa. Deutsche Glasfaser für einen „PoP“-Standort (Hauptverteiler)
5. Informationen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

6. Grundstücksangelegenheiten

Perl, den 08. Januar 2021

Der Ortsvorsteher

Lenert

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Leuktal

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, DLR Mosel, Tesenowstr. 6, 54295 Trier, den 11.01.2021

Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung, Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Leuktal, Telefon: 0651-9776212, Telefax: 0651-9776330, Internet: www.dlr.rlp.de

Aktenzeichen: 71028-HA2.3.

2. Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. **Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))**

Hiermit wird das durch Beschluss vom 28.12.2006 festgestellte und mit Beschluss vom 21.03.2011 geänderte Gebiet des Flur-

bereinigungsverfahrens Leuktal, Landkreis Trier-Saarburg, wie folgt geändert:

- 1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:

Gemarkung Freudenburg

Flur 5 Nrn. 37/1, 152/2, 201/2, 338/5, 338/6

Flur 6 Nrn. 1/3, 1/4, 88/3, 136/1, 153/1, 170/2, 320/3

Flur 7 Nrn. 1/1, 3/2

Gemarkung Kahren

Flur 3 Nr. 60/3

Gemarkung Kastel-Staadt

Flur 5 Nr. 3/1

Gemarkung Kirf

Flur 4 Nrn. 42, 78/1

Flur 5 Nrn. 38/1, 67/1, 87/1, 88, 113/1, 127/1

Gemarkung Meurich

Flur 3 Nrn. 136, 140

Flur 4 Nrn. 63

Gemarkung Serrig

Flur 31 Nr. 1/3

Gemarkung Trassem

Flur 1 Nr. 688/1

Flur 2 Nrn. 71/2, 183/1

Flur 5 Nrn. 486/2, 486/3, 487, 488, 489, 490, 521/1

Flur 9 Nr. 57/15

Flur 10 Nr. 102/1

Flur 11 Nr. 1/1.

- 1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Freudenburg

Flur 6 Nr. 377/2

Gemarkung Trassem

Flur 3 Nrn. 153, 154 - 182, 183/1

Flur 4 Nrn. 1, 2, 3/5, 4/4, 130/2, 131/2

Flur 5 Nr. 427/2

Flur 6 Nr. 120/2

Flur 9 Nr. 48/4.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 28.12.2006 entstandenen

„Teilnehmergemeinschaft

der Vereinfachten Flurbereinigung Leuktal“.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Flurstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 vom 19.06.2020 I 1328, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel,
Tessenowstraße 6, 54295 Trier

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich geringfügig um rund 22 ha auf etwa 862 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Leuktal hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets in seiner Sitzung am 19.11.2019 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die weitere Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens hat ergeben, dass es aus verfahrenstechnischen Gründen geboten ist, die in diesem Beschluss aufgeführten Grundstücke (außer das Flurstück Gemarkung Freudenburg Flur 6 Nr. 88/3) zuzuziehen, damit der Zweck der Flurbereinigung insbesondere im Hinblick auf eine bessere Neugestaltung und stärkere Arrondierung der Besitzstücke möglichst vollkommen erreicht werden kann.

Die Ausschließung der genannten Grundstücke sowie die Zuziehung des Grundstücks Gemarkung Freudenburg Flur 6 Nr. 88/3 erfolgt aus vermessungs- und katastertechnischen Gründen zur Vereinfachung der Herstellung der Verfahrensgrenze sowie zur zweckmäßigen Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Flurstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel,
Tessenowstraße 6, 54295 Trier

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruches durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/ Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruches durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen

zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.dlr.rlp.de unter Datenschutz hin.

Im Auftrag (Siegel)
Gez. Simon Liefgen

Ortsdurchfahrt in Faha gesperrt

Die Gemeinde Mettlach hat mitgeteilt, dass in Faha bis Mitte März 2021 Straßenbauarbeiten ausgeführt werden. Die Vollsperrung betrifft die Von-Vah-Straße vom Ortseingang von Keßlingen her kommend bis zur Einmündung in die Weitener Straße.

Die Umleitung erfolgt über Oberleuken und den Potsdamer Platz nach Faha. Wir bitten die VerkehrsteilnehmerInnen um Beachtung.

Perl, den 11.01.2021

Der Bürgermeister
der Gemeinde Perl
Uhlenbruch

Abholung von Personalausweisen und Reisepässen

Bundspersonalausweise, die bis zum **18.12.2020** sowie **Reisepässe**, die bis zum **11.12.2020** beantragt wurden, sind eingetroffen und können auf Zimmer E.10 oder E.11 abgeholt werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Personalausweis erst abholen können, wenn Sie den Pin-Brief von der Bundesdruckerei per Post erhalten haben (Jugendliche unter 15 Jahren und 9 Monaten erhalten keinen Pin-Brief). Falls Sie den Personalausweis nicht persönlich abholen können, ist eine Vollmacht vorzulegen. Einen Vordruck hierfür finden Sie auf www.perl.saarland (Gilt nicht für Reisepässe!)

Die abgelaufenen Personalausweise und Reisepässe müssen beim Empfang der neuen Ausweispapiere abgegeben werden.

Die Lieferzeit für Personalausweise und Reisepässe liegt zurzeit bei ca. 2-4 Wochen.

Bitte beantragen Sie die Ausweispapiere rechtzeitig. Die Lieferzeiten können sich evtl. auch verlängern.

Information zur Gratulation der Jubilare ab dem 80. Lebensjahr

Ab dem 80. Lebensjahr werden die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Perl im Amtlichen Mitteilungsblatt „Mosella“ durch die Gemeinde Perl gratuliert.

Nach § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde die Daten von Altersjubilaren nur dann veröffentlichen, wenn der/die Betroffene der Veröffentlichung nicht widersprochen hat.

Ich bitte alle Jubilare, die **nicht** in der Mosella gratuliert werden möchten, dies der Gemeindeverwaltung Perl rechtzeitig (mindestens 3 Wochen im Voraus) mitzuteilen.

Alle bis jetzt vorliegenden Widersprüche behalten natürlich ihre Gültigkeit.

Jubilare, die der Veröffentlichung nicht widersprechen, werden automatisch ab dem 80. Geburtstag gratuliert.

Widersprüche gegen die Gratulation im Amtlichen Mitteilungsblatt können die Betroffenen im Rathaus Perl, Zimmer 10 oder 11, Tel. 06867 66-110 oder 66-111, vorbringen.

Perl, den 07.01.2021

Der Bürgermeister: Uhlenbruch

**Wenn Sie keine „Mosella“ erhalten haben ...
Reklamationen wegen Nichtzustellung
von „Mosella“ nimmt der Verlag
unter folgenden Nummern entgegen:
06502/9147-800**

**Die E-Mail-Adresse für Reklamationen ist:
vertrieb@wittich-foehren.de**

Sonstige Amtliche und öffentliche Mitteilungen



Das Team des Familienzentrums Perl-Mettlach wünscht allen ein gesundes und zuversichtliches neues Jahr 2021

Da der Lockdown sich nun verlängert, die Kindergärten und Schulen geschlossen bleiben, stehen Familien erneut vor großen Herausforderungen und Belastungen.

Die Mitarbeiter des Familienzentrums stehen Ihnen weiterhin für Beratungen bei Sorgen und Problemen und allen Fragen rund um die Familie zur Verfügung.

Melden Sie sich per Telefon oder E-Mail, wir beraten telefonisch, als auch im persönlichen Gespräch.

Das Angebot ist kostenlos und vertraulich

Tel.: 06865-9116930

E-Mail: info@fz-perl-mettlach.de

Entsorgungsverband Saar

Tipps zur Abfallabfuhr bei kritischen Wetterverhältnissen

Mit der kälteren Jahreszeit ist auch wieder mit kritischen Wittersituationen zu rechnen. Für die Fahrzeuge, die für die Abfall-Einsammlung eingesetzt werden, wird es dann nicht immer möglich sein, termingerecht zu jedem Wohnhaus „durchzukommen“. Der EVS bittet um Verständnis, falls es im Falle von Schnee und Glätte zu Beeinträchtigungen bei der Abfuhr der Restabfall- und Biotonnen kommen sollte.

Die vom EVS beauftragten Unternehmer werden bemüht sein, wenn irgend möglich, die regulären Abfuhrtermine einzuhalten. Gebiete, in denen die Abfallgefäße wegen Schnee oder Eisglätte nicht termingerecht entleert werden können, werden sobald als möglich nachgefahren. Die Abfallgefäße sollten jeweils bis zum Ende der Woche zur Abfuhr bereitgehalten werden.

Wichtig:

Die Restabfall- und Biotonnen müssen generell auch bei Schnee und Eis so aufgestellt sein, dass sie für die Müllwerker gut zugänglich und problemlos zu bewegen sind.

Wenn eine Entleerung bis zum Ende der Woche nicht möglich war und die Tage bis zur nächsten Leerung überbrückt werden müssen, können beim Restabfall Abfallsäcke eine Hilfe sein, die bei den Kommunen erhältlich sind (die Entsorgung ist im Preis von sechs Euro enthalten). Die Säcke können am nächsten Leerungstermin neben den Restabfallgefäßen bereitgestellt werden.

Biogut kann zur Überbrückung in Kartons gesammelt und beim nächsten regulären Abfuhrtag neben das Abfallgefäß gestellt werden.

Wenn der Inhalt der Biotonnen wegen des hohen Feuchtigkeitsgehaltes im Winter einfriert, können die Behälter überhaupt nicht oder nur teilweise entleert werden. Festgefrorenes Biogut sollte daher nach Möglichkeit am Entleerungstag mit einem Stock von der Tonnenwand gelöst werden.

Hilfreich ist es, die Biotonne vor dem Befüllen mit einigen Lagen zerknülltem Zeitungspapier auszulegen und das Biogut in Zeitungspapier einzuwickeln. Wer seine Biotonne in einem geschützten Raum (Garage oder Keller) abstellt, kann meist ohnehin mit einer einwandfreien Entleerung rechnen.

Landesfachstelle Demenz Saarland

Beratung und Hilfe bei Demenz

Eine Demenzerkrankung stellt pflegende Angehörige bei der Betreuung und Pflege des Betroffenen vor besondere Herausforderungen. Anders als bei chronischen Erkrankungen können bei einer Demenzerkrankung weitere spezielle Problematiken auftreten, wie z.B.: Desorientiertheit, Umkehr des Tag-Nacht-Rhythmus, Vergesslichkeit, Aggressivität oder Wesensveränderungen.

In einer Demenz-Fachberatung wird den pflegenden Angehörigen Wissen zum Thema Demenz vermittelt und wie sie die Versorgung für den Menschen mit Demenz mithilfe von Entlastungsangeboten gestalten können.

Dabei erhalten die pflegenden Angehörigen Informationen

- zur Pflege und Betreuung von Menschen mit Demenz,
- zum Krankheitsbild und die Behandlungsmöglichkeiten demenzieller Erkrankungen,
- über den Umgang mit Betroffenen,
- zu Finanzierungs- und Entlastungsmöglichkeiten,
- zu Antragsverfahren und erhalten Unterstützung dabei,
- zur Suche, Auswahl und Zugang geeigneter Dienste für die Pflege und Betreuung der Betroffenen,
- zur Planung und Organisation der individuellen Versorgung,
- zur Unterstützung individueller Pflegearrangements,
- zu Wohnraumanpassungen bzw. demenzgerechte Gestaltung der eigenen Häuslichkeit.

„Ein wichtiger Grundbaustein in der Versorgung von Menschen mit Demenz ist die Gesunderhaltung und das Wohlbefinden der pflegenden Angehörigen. Denn eine Überlastung ihrerseits kann zur Gefährdung der Pflegesituation führen. Sie müssen dazu ermutigt werden, Unterstützung anzunehmen und Entlastungsangebote in Anspruch zu nehmen“ sagt Landesärztin Fr. Dr. R.A. Fehrenbach.

Eine wohnortnahe Beratung bieten Demenz-Vereine, Pflegestützpunkte, Compass Pflegeberatung, Wohlfahrtsverbände, Pflegekassen und Pflegedienste. Die Beratung kann persönlich, telefonisch, per E-Mail oder durch einen Hausbesuch erfolgen. Nähere Informationen zum Thema Demenz, kostenlose Informationsmaterialien, Adressen vor Ort und Auskünfte sind bei der Landesfachstelle Demenz Saarland erhältlich unter:

Landesfachstelle Demenz Saarland

Ludwigstraße 5, 66740 Saarlouis

Tel.: 06831/488180

landesfachstelle@demenz-saarland.de

www.demenz-saarland.de



BICHERTHÉIK

der Gemeinde Schengen

51, Waistrooss
L-5447 Schwebsingen

Tel.: 00352-23609249
Fax: 00352-26665922

E-Mail: bichertheik@pt.lu
www.bichertheik-schengen.lu

- **Über 20.000 Bücher auf 3 Etagen.**
- **Romane, Fach- und Kinderbücher in deutsch, englisch, französisch und luxemburgisch.**
- **Online-Katalog verfügbar.**

- AUSLEIHE KOSTENFREI -

Öffnungszeiten:

Dienstag: 14.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag: 09.00 - 13.00 Uhr
Samstag: 09.00 -12.00 Uhr

Gratulationen

Herzlichen Glückwunsch



Wir gratulieren

Besch

Am 10.01.2021 vollendete Frau Antoinette Himstedt, Erwin-Therre-Str. 28, das 90. Lebensjahr.

Büschdorf

Am 12.01.2021 vollendete Frau Marianne Ollinger, Im Brühl 16, das 83. Lebensjahr.

Oberperl

Am 12.01.2021 vollendete Herr Klaus Simmer, In der Uhrgasse 4, das 81. Lebensjahr.

Perl

Am 07.01.2021 vollendete Frau Rosine Berens, Auf dem Sabel 16, das 86. Lebensjahr.

BORG | BESCH | KESSLINGEN
TETTINGEN · BUTZDORF
MÜNZINGEN | BÜSCHDORF
EFT-HELLENDORF | NENNIG
SEHNDORF | OBERLEUKEN
OBERPERL | SINZ | WOCHERN

WOCHENZEITUNG
FÜR DIE GEMEINDE PERL

PERL

aktuell

16. Jahrgang (158)

Donnerstag, den 14. Januar 2021

Nr. 02/2021



Mosel bei Remich

Foto: Anna Garbade



- Geschäftspapiere
- Vereinsdrucksachen
- Festschriften
- Flugblätter / Plakate
- Einladungen
- Danksagungen
- Menue-/Tischkarten
- Vierfarbausdrucke
- Vierfarbprospekte

Graphik design

Kiefer GmbH

- ⚡ Satz
- ⚡ Layout
- ⚡ Druck

Tel.: 0 68 68 / 18 01 20
eMail: i.kiefer@t-online.de

Medardusstraße 43 • 66693 Mettlach-Nohm



Du + Wir sind Blutspende!



Deutsches Rotes Kreuz
DRK-Blutspendedienst West

ACHTUNG!
BLUTSPENDE MIT
TERMINRESERVIERUNG

Nächster Blutspende-Termin:

Perl
Montag, 18. Januar 2021
17:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Kath. Vereinshaus, Quirinusstr. 5

Terminreservierung im Internet:
<https://terminreservierung.blutspendedienst-west.de/m/perl>



Infos und Termine rund um die Blutspende:
0800 11 949 11
www.blutspendedienst-west.de | [fb.com/blutspendedienst.west](https://www.facebook.com/blutspendedienst.west)



während der Behandlung sein Ohr an die Beute legen, um das Summen der Damen zu hören. Dann ist alles in Ordnung. Die Fluglöcher können gleichzeitig von toten Bienen befreit werden. Der Futterverbrauch ist, bei den jetzigen Temperaturen, sehr gering.

Ich wünsche allen Imkerinnen, Imkern und den an der Bienenzucht interessierten Leuten ein gutes neues Jahr.

CDU Gemeindeverband Perl

Liebe Bürger*innen der Gemeinde Perl,
im Laufe der nächsten Woche werden ca. 120.000 Bürger*innen der Priorisierungsgruppe 1 einen Impftermin in unserem Bundesland vereinbaren. Auch viele Bürger*innen unserer Gemeinde möchten einen Impftermin vereinbaren. Um Doppelstrukturen zu vermeiden unterstützt der CDU Gemeindeverband die Gemeindeverwaltung in Perl und steht für jede mögliche Hilfe bereit. Natürlich bieten auch unserer Ortsverbände mit ihren Vertretern ihre Unterstützung an. Haben Sie Fragen, dann kontaktieren Sie uns. Hier erfahren Sie mehr: www.cdu-perl.de
Bleiben Sie gesund!

VHS Perl-Obermosel

Örtl. Leiter: Karl-Heinz Klein
Telefon: 06867/273
E-Mail: k.klein@vhsmails.de
Zu allen Kursen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich!

Online-Angebote

2163A - Online-Vortrag: Mit 300 EUR zu einer halben Million

- Ist das unmöglich? Donnerstag, 21. Januar 2021, 19:00 - 20:00 Uhr. Zugangsdaten für den Online-Vortrag werden nach der Anmeldung per Mail verschickt. 1 Termin mit insgesamt 1 UE. Dozent: Frederic Buchheit. Kursgebühr: 6 €

2530A - Online Anti-Stress-Training mit wingwave® Einheit 1:

Stress lass nach. Freitag, 22. Januar 2021, 19:00 - 20:30 Uhr. Basis für diese moderne Selbstcoaching-Methode für eine täglich tragende Aktivitäts-Erholungs-Balance ist die wingwave®-Methode (mehr unter www.wingwave.com). 1 Termin mit insgesamt 2 UE. Dozent: Steffen Schuh. Kursgebühr: 25 €

Mitteilungen für alle Ortsteile

Imkerverein Dreiländereck

Alle Veranstaltungen abgesagt

Aus aktuellem Anlass, wegen der Pandemie, muss ich leider alle Veranstaltungen absagen. Unser Vereinslokal hat deswegen leider geschlossen. Diese sind einmal das jährlich im Januar stattfindende Imkertreffen mit Essen im Vereinslokal und die Jahreshauptversammlung.

Im letzten Monat stand die überaus wichtige Winterbehandlung der Bienenvölker gegen die Varroa auf der Tagungsordnung. Wer sie noch nicht gemacht hat kann das jetzt, bei den doch relativ tiefen Temperaturen, auch noch im Januar erledigen. Ich empfehle hier die Behandlung mit Oxalsäuredampf, denn damit beunruhigen wir die Völker, welche ja jetzt in einer Kugel zusammen sitzen, sehr wenig. Man kann auch gleichzeitig

Impressum "Perl aktuell"

Verlag und Herausgeber:
LINUS WITTICH Medien KG, 54343 Föhren, Europaallee 2
Tel. 06502/9147-0 oder 40

Verantwortlich für den redaktionellen Teil im Verlag
Dietmar Kaupp

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Melina Franklin, Föhren

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.
Reklamation Zustellung: Tel. 06502/9147-800

Besch

Ortsvorsteher | Dirk Schwarzenbarth
Besch | Schulstraße 2 B | 06867/1319

SC Besch

Neujahrsgriße

Der SV Besch, der Jugendförderverein SV Besch und der FC Perl wünschen allen Mitgliedern, Freunden und Gönnern des SV Besch ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2021.

Borg

Ortsvorsteher | Rudi Biewer
Borg | Auf dem Waas 18 | 06867/791

Büschdorf

Ortsvorsteher | Andreas Hoffmann
Büschdorf | Im Brühl 3 | 06868/411

VfB Tünsdorf

Weiter für den VfB stimmen

Der VfB ist mit der Initiative „Weniger Online = Mehr Bewegung“ für den Publikumspreis 2020 bei den Sternen des Sports als Saarland Vertreter nominiert und hierfür brauchen wir weiter Unterstützung. Noch bis zum 16.01.2021 können Sie für den VfB abstimmen.

<https://www.sterne-des-sports.de/abstimmungsseite-publikumspreis-2020/2021>

Eft-Hellendorf

Ortsvorsteherin | Sylvia Hurth
Eft | Leukstr.12 | 06868/804



Nennig
Ortsvorsteher | Karl Fuchs
Nennig | Wieser Str.14 | 06866/274

Winzergilde Nennig e.V.

Neujahrswünsche 2021


Geehrte Freunde, Mitglieder, Gönner und Winzerfreunde, wir hoffen ihr hattet schöne Feiertage verbringen können.

Ein sehr spezielles Jahr liegt hinter uns. Keine gewohnten Vereinsaktivitäten, keine zusammen erlebte Feste oder gemütliches Beisammensein nach den Arbeitseinsätzen. Die Arbeiten im Weinberg, speziell die Weinlese war eine Herausforderung, konnten jedoch ohne Komplikationen durchgeführt werden.

Alles andere war mit Verzicht bzw. Ausfall versehen. Uns allen ist bekannt, ein Verein lebt zum Einen vom Miteinander und natürlich auch aus finanzieller Sicht von den Einnahmen diverser Veranstaltungen.

Wie die Aussichten 2021 sind, ist noch komplett offen; aber denken wir positiv und es wird langsam ein normales Vereinsleben wieder möglich sein.

In diesem Sinne wünscht der Vorstand der Winzergilde einen guten Start ins neue Jahr und vor allem bleibt oder werdet gesund.



Oberleuken/Keßlingen/Münzingen
Ortsvorsteher | Volker Kremer
Oberleuken | Mühlenstr. 27 | 06865/185336

Obst- und Gartenbauverein Oberleuken-Keßlingen


Keine Abholung von Weihnachtsbäumen

Der Obst- und Gartenbauverein wünscht allen ein frohes und gesundes Jahr 2021!

Leider können wir aufgrund der aktuellen Bestimmungen Ihre Weihnachtsbäume diesmal nicht einsammeln. Wir hoffen aber, dass wir in diesem Jahr bald wieder einige gemeinsame Aktionen ohne größere Auflagen durchführen können.



Oberperl
Ortsvorsteher | Bernd Kerpen
Oberperl | Im Gewännchen 14 | 06867/560337



Perl
Ortsvorsteher | Werner Lenert
Perl | Apacher Str. 35 | 06867/93537

FC Perl 1922 e.V.

Neujahrgrüße

Der FC Perl, der Förderverein des FC Perl und der SV Besch wünschen allen Mitgliedern, Freunden und Gönnern des FC Perl ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2021.

Kirchengesangverein „Cäcilia“ Perl

Neujahrgruß

Der Jahreswechsel ist erfolgt und wir stehen noch am Beginn des neuen Jahres 2021. Weihnachten – das erlebten wir dieses Jahr in Perl so ganz anders als in den vielen Jahren vorher. Da vermissten wir einen chormusikalisch mitgestalteten Weihnachtsgottesdienst und es durften keine mit dessen Vorbereitung verbundene Chorproben stattfinden, die besonders in der Adventszeit die Vorfreude auf das Fest der Geburt unseres Herrn Jesus Christus hätten erhöhen und das Gefühl der Zusammengehörigkeit hätten fördern können. Stattdessen Maskenpflicht und Gesangsverbot, alles Maßnahmen, die sehr hart erscheinen, aber wohl unvermeidlich sind, um das Covid 19-Virus wirksam zu bekämpfen.

So werden wir auch im neuen Jahr mit dieser Pandemie zu leben haben und unter diesen besonderen Umständen weiterhin eine hohe Veränderungs- und Anpassungsbereitschaft zeigen müssen. Wir dürfen aber zuversichtlich sein, dass wir das Jahr 2021 mit dem nun verfügbaren Impfstoff und unserer nach wie vor erforderlichen Verantwortungsbereitschaft meistern werden, sodass unsere Stimmen baldmöglichst wieder erklingen können!

Wir danken allen Sängerinnen und Sängern, die versucht haben und noch immer versuchen, in dieser schwierigen Zeit die Verbindungen untereinander nicht abreißen zu lassen und über die verschiedenen Medien die Chorgemeinschaft zusammenzuhalten.

Wir wünschen euch allen ein friedvolles Jahr 2021, Gesundheit, Zuversicht, Zufriedenheit und vor allem den Segen Gottes, der uns auf unserem Weg begleiten möge!

CDU Ortsverband Oberperl-Perl-Sehndorf

Absage des Neujahrsempfang

Aufgrund der aktuellen Bestimmungen kann unser traditioneller Neujahrsempfang in diesem Jahr leider nicht stattfinden. Wir hoffen eine ähnliche Veranstaltung im Laufe des Jahres nachholen zu können. Wir wünschen alles Gute fürs neue Jahr und viel Gesundheit!

(Lasst uns an unsere Freunde und Nachbarn denken und weiterhin Hilfe anbieten, wo sie gebraucht wird).

DRK Ortsverein Perl

Blutspendeteam Perl ruft zur Blutspende am 18. Januar 2021 auf

Blutspenden werden auch und gerade während der Corona-Pandemie benötigt. Neuer Terminalservice verspricht Spenderinnen und Spendern mehr Komfort und bessere Abläufe.

Kalendertäglich werden in Deutschland rund 15.000 Blutspenden benötigt, um die Patientinnen und Patienten in den Kliniken, Krankenhäusern und Arztpraxen zu versorgen. Auch und gerade während der Corona-Krise sind die Blutspendedienste des Deutschen Roten Kreuzes daher dringend auf die Unterstützung der Bevölkerung durch Blutspenden angewiesen.

Das Rote Kreuz ruft daher zur Blutspende in Perl am Montag, 18. Januar 2021 von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr im kath. Vereinshaus in Perl.

Neuer Service startet - Rotes Kreuz bittet um Terminreservierung

Erstmals werden Spenderinnen und Spender nun gebeten, im Vorfeld eine Spendezeit zu vereinbaren. Durch die vorherige Terminreservierung sollen die Abläufe auf dem Blutspendetermin verbessert und unnötige Wartezeiten für die Spenderinnen und Spender vermieden werden. Termine können gebucht werden über die DRK-Blutspende-App, die Website www.spenderservice.net oder folgenden Link:

<https://terminreservierung.blutspendedienst-west.de/m/perl>
Spenderinnen und Spender ohne reservierte Spendezeit müssen unter Umständen mit längeren Wartezeiten rechnen, weshalb das Rote Kreuz dringend um vorherige Terminreservierung über das neue Terminreservierungssystem bittet.



Sehndorf
Ortsvorsteher | Mathias Blatt
Sehndorf | Ehringer Weg 6 | 06867/9127440

Mitteilungen des Ortsvorstehers

Neujahrgrüße

Ein neues Jahr heißt neue Hoffnung, neues Licht, neue Gedanken und neue Wege zum Ziel...

Allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2021!

Vorsorgekonzept bei Starkregen für Sehndorf

Aufgrund der momentanen Situation können leider keine persönlichen Treffen oder Versammlungen in altgewohnter Weise stattfinden. Die Gemeinde hat trotzdem zum Ziel, das Starkregenkonzept bis März/April 2021 aufzustellen.

Am 03.12.2020 hatte ich diesbezüglich ein Treffen mit Frau Ebermann (zuständige Sachbearbeiterin der Gemeindeverwaltung) und Herrn Ott (zuständiger Ingenieur der Firma eepi). Dort sind wir so verblieben, dass ich nochmals über die Mosella zur Starkregenthematik informiere und die Sehndorfer Mitbürgerinnen und Mitbürger persönlich zu den beiden oben genannten Personen telefonisch oder per Mail Kontakt aufnehmen sollen/können. Jede Information ist wichtig!

Dabei geht es hauptsächlich um Informationen bezüglich:

- vollgelaufenen/nassen Kellern
- übergelaufenen Kanälen/Verstopfungen von Kanälen
- großen Mengen an Oberflächenwasser, was in Gebäude/Keller läuft
- Stauflächen von Oberflächenwasser, wo das Wasser nicht ablaufen/versickern kann
- Überflutungen nach starken Regenfällen usw.

Kontaktdaten:

Frau Andrea Ebermann, Telefon: 06867/66143, Mail: a.ebermann@perl-mosel.de oder Herr Ott, Telefon: 00352/26672970, Mail: ott@eepi.lu
Zudem sollen Hauseigentümer in gefährdeten Bereichen unseres Dorfes schriftlich kontaktiert und gegebenenfalls informiert werden. Ebenso findet man weitere Infos auf www.geoportal-perl.de
Mathias Bladt
Ortsvorsteher



Sinz
Ortsvorsteher | Michael Fixemer
Sinz | Klosterstr. 2 | 06866/150805



Tettingen-Butzdorf/Wochnern
Ortsvorsteher | Peter Keren
Butzdorf | Zerwasstr. 12 | 06866-93110

Kirchliche Nachrichten

Pfarrriengemeinschaft Perl

Liebe Pfarrangehörige unserer Pfarrriengemeinschaft,

an den Gottesdiensten kann nur nach vorheriger Anmeldung und sofern eine Zusage gemacht wird, teilgenommen werden. In den einzelnen Pfarreien werden unter Wahrung des Datenschutzes, Listen zum Zweck des Gottesdienstbesuches geführt. Ihre Daten werden streng vertraulich behandelt.

Die Teilnehmerzahl an den Gottesdiensten, richtet sich nach der jeweiligen Größe der Pfarrkirchen und den Abstandsgebieten, die eingehalten werden müssen. Für die Einhaltung der Richtlinien haben wir Sorge zu tragen, hierfür bitte ich Sie um Ihr Verständnis.

1. Anmeldung zum Gottesdienst.
 2. Desinfektion der Hände durch den Hygienespender.
 3. Tragen eines Atemschutzes während des gesamten Gottesdienstes.
 4. Berücksichtigung der einzuhaltenden Abstände.
 5. Einnahme der vorgeschriebenen Plätze durch die Einweiser.
 6. Keine Verwendung der Kirchen-Gotteslob.
 7. Verbot des Singens von Kirchenliedern im Gottesdienst.
 8. Kommunionempfang nach den Seiten der Mittelschiffe, zuerst rechte Seite, dann linke Seite unter Berücksichtigung der Sicherheitsabstände.
 9. Spendung der Kommunion durch den Priester mit Mundschutz und Handschuhe.
 10. Verlassen nach dem Gottesdienst der Kirche, nach Aufforderung und Hinweis durch den Pfarrer.
- Es können nur die Plätze, die vorgesehen sind, benutzt werden. Stammplätze sind zurzeit nicht möglich.

2. Sonntag im Jahreskreis

Samstag, 16.01.2021

- 18.00 Uhr Nennig – Vorabendmesse zu Ehren des Hl. Sebastian, Anmeldungen bei Fr. Mechthild Clemente, 06866-347
19.00 Uhr Sinz – Vorabendmesse, Anmeldungen bei Fr. Marliese Petry, 06866-235

Sonntag, 17.01.2021

- 09.30 Uhr Tettingen – Hochamt, Anmeldungen bei Hr. Manfred Stegmann, 06866-479
10.30 Uhr Perl – Hochamt, Anmeldungen im Pfarrbüro Perl, 06867-560102 von 10.00 – 12.00 Uhr

Dekanat Merzig

Telefonseelsorge

Die ev./kath. Telefonseelsorge Saarbrücken bietet ununterbrochen Beratung in allen Lebensbereichen an. Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht. Telefon 0800 111 0 111 oder 0800 111 0 222. Diese Anrufe sind gebührenfrei.

Pfarrriengemeinschaft Mettlach

**St. Antonius Saarhölzbach – St. Hubertus Weiten
St. Lutwinus Mettlach – St. Martinus Tünsdorf
St. Nikolaus Orscholz – St. Stephanus Faha**

Liebe Schwestern und Brüder, für das Saarland ist die sogenannte Pflicht zu Nachverfolgung der Gottesdienstbesucher aufgehoben. Wir brauchen also Ihre Adresse und Telefonnummer nicht mehr drei Wochen lang aufzubewahren. Dennoch müssen wir die Anmeldepflicht (AP) für die Gottesdienste auf-

rechterhalten, bei denen viele Mitfeiernde zu erwarten sind, z. B. bei Beerdigungen. An den normalen Sonn- und Werktagen hat sich erwiesen, dass genügend Platz vorhanden ist. Für Nohn bleibt die generelle Anmeldepflicht bestehen. Wir reservieren Ihre Plätze bis 5 Minuten vor dem Gottesdienst. In der Gottesdienstordnung vermerken wir die Anmeldepflicht mit (AP). Für diese Gottesdienste müssen sich grundsätzlich auch die Kommunionkinder und Firmbewerber anmelden. Bei Anmeldepflicht melden Sie sich bitte wie bisher bei folgenden Ansprechpartnern zum Gottesdienst im jeweiligen Ort an:

Mettlach: Pfarramt, Tel.: 06864-512

Orscholz: Herr Peter Kiefer, Tel.: 06865-1483, donnerstags, 17.00 - 19.00 Uhr

Saarhölzbach: Frau Beate Ewert, Tel.: 06864-1510

Weiten: Frau Marita Maas, Tel.: 06865-180013

Faha: Herr Norbert Anton, Tel.: 06865-387

Tünsdorf: Herr Armin Benning, Tel.: 06868-18188

Nohn: Herr Berthold Lorenz, Tel.: 06868-202

Bitte geben Sie weiterhin auch eventuell auf dem Anrufbeantworter Adresse und Telefonnummer an, falls die Plätze vergeben sind und wir Sie benachrichtigen müssen.

Weiterhin gelten die folgenden Vorsichtsmaßnahmen, die wir Ihrer Eigenverantwortung besonders empfehlen:

1. Bitte ausgewiesene Plätze einnehmen und 1,5 m Abstand halten.

2. Bitte den Mund- und Nasenschutz während der Hl. Messe auch am Platz anbehalten.

3. Bitte eigenes Gotteslob mitbringen, auch wenn der Gemeindegang untersagt ist.

Zum Betreten der Kirche wird wegen der Teilnehmerübersicht normalerweise nur ein Portal geöffnet. Am Ende des Gottesdienstes sind alle Türen geöffnet um ein möglichst kontaktfreies Herausgehen zu ermöglichen. Die Heizung muss ausgeschaltet werden, sobald die ersten Teilnehmer kommen. Wir bitten Sie daher, darauf zu achten, hinter sich die Türe zu schließen und sich persönlich mit Ihrer Kleidung auf die veränderte Heizsituation einzustellen.

Die Maskenpflicht bringt hier einen positiven Nebeneffekt. Wenn der Gesichtsbereich warm ist, hat das auch Auswirkung auf andere Körperteile. Sie können aber auch gerne ein warmes Kirschknissen oder eine Wärmflasche mitbringen, wenn es wirklich kalt wird.

2. Sonntag im Jahreskreis • Kirmes in Saarhölzbach

Samstag, 16.01.2021

- 15.45 Uhr St. Lutwinus (Me) – Beichtgelegenheit bis 16.30 Uhr
16.30 Uhr St. Hubertus (Wei) – Rosenkranzgebet
17.00 Uhr Sonntagvorabendmesse
17.00 Uhr St. Martinus (Tü) – Sonntagvorabendmesse
18.30 Uhr St. Nikolaus (Or) – Sonntagvorabendmesse (AP)

Sonntag, 17.01.2021

- 09.00 Uhr St. Stephanus (Fa) – Frühmesse
10.30 Uhr St. Antonius (Sh) – Kirmeshochamt zu Ehren des hl. Antonius (AP)
17.00 Uhr St. Hubertus (Wei) – Rosenkranzgebet
18.00 Uhr St. Antonius (Sh) – Kirmesvesper, anschl. Anbetung bis 19.00 Uhr

Montag, 18.01.2021 - Montag der 2. Woche im Jahreskreis

- 09.00 Uhr St. Lutwinus (Me) – Hl. Messe
09.00 Uhr St. Nikolaus (Or) – Hl. Messe

Dienstag, 19.01.2021 - Hl. Agritius

- 09.00 Uhr St. Antonius (Sh) – Rosenkranzandacht
09.00 Uhr St. Stephanus (Fa) – Hl. Messe
16.30 Uhr St. Nikolaus (Or) – Rosenkranzgebet
18.30 Uhr St. Martinus (Tü) – Hl. Messe

Mittwoch, 20.01.2021 - Hl. Sebastian

- 09.00 Uhr St. Lutwinus (Me) – Hl. Messe, anschl. Litanei zum Hl. Lutwinus

Donnerstag, 21.01.2021 - Hl. Agnes

- 18.00 Uhr St. Antonius (Sh) – Hl. Messe
18.00 Uhr St. Hubertus (Wei) – Rosenkranzgebet
18.30 Uhr Hl. Messe

Freitag, 22.01.2021 - Hl. Vinzenz

- 17.00 Uhr St. Lutwinus (Me) – Aussetzung des Allerheiligsten
Rosenkranzgebet/Beichtgelegenheit
17.30 Uhr Rosenkranzgebet/Beichtgelegenheit
18.00 Uhr Hl. Messe

3. Sonntag im Jahreskreis

Samstag, 23.01.2021

- 15.45 Uhr St. Lutwinus (Me) – Beichtgelegenheit bis 16.30 Uhr
17.00 Uhr St. Antonius (Sh) – Sonntagvorabendmesse

17.00 Uhr St. Stephanus (Fa) – Sonntagvorabendmesse

18.30 Uhr St. Nikolaus (Or) – Sonntagvorabendmesse

Sonntag, 24.01.2021

09.00 Uhr St. Hubertus (Wei) – Frühmesse

10.30 Uhr St. Lutwinus (Me) – Hochamt für die Pfarreiengemeinschaft

11.00 Uhr St. Martinus (Tü) – Spätmesse

17.00 Uhr St. Hubertus (Wei) – Rosenkranzgebet

18.00 Uhr St. Lutwinus (Sh) – Vesper, anschl. Anbetung bis 19.00 Uhr

Termine der Pfarreiengemeinschaft:

Pfarrbüros:

Die Pfarrbüros sind zurzeit für den Publikumsverkehr geschlossen. Bitte rufen Sie zu den Sprechzeiten in Mettlach an. Montag, 09.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch, 14.30 - 16.00 Uhr, Freitag, 10.00 - 12.00 Uhr, Tel.: 06864-512.

In dringenden Fällen können Sie Pfarrer Schmitt im Pfarrbüro Mettlach erreichen. Kooperator Viju Varikkat ist unter der Tel.-Nr. 06865-7229767 oder Mobil 0151-24682184 zu erreichen.

Pfarrbriefbeiträge:

Wegen der angespannten Corona-Situation wird der Pfarrbriefbeitrag in der Pfarreiengemeinschaft erst kassiert, wenn sich die Situation hoffentlich wieder entspannt hat.

Haushaltspläne 2021:

Die Haushaltspläne der Pfarreien und des Kirchengemeindeverbands liegen vom 18.01.2021 bis 02.02.2021 im Pfarrhaus aus und können nach vorheriger Anmeldung eingesehen werden.

Pfarrbücherei Orscholz:

Die Bücherei Orscholz ist aus aktuellem Anlass vorübergehend geschlossen. Am Sonntag, dem 17.01.2021 besteht von 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr die Möglichkeit, ausgeliehene Medien zurückzugeben. Sobald wir die Bücherei wieder öffnen, werden wir Sie auf diesem Wege darüber informieren. Bleiben Sie gesund!

Sie möchten bei uns mitsingen? Kontaktieren Sie den Chorleiter Dennis-Jens Ernst: jue-ernst@t-online.de

Pfarrbüro Mettlach, Tel. 06864/512, Fax 06864/2531

Freiherr-vom-Stein-Str. 44, 66693 Mettlach

Email: pfarramtmettlach@gmx.de

Das Pfarrbüro ist zur Zeit geschlossen.

Pfarrbüro Tünsdorf, Tel. 06868/294

im Pfarrheim Tünsdorf

Das Pfarrbüro ist zur Zeit geschlossen.

Pfarrbüro Orscholz, Tel. 06865/246

Burgstraße 10, 66693 Mettlach-Orscholz

Das Pfarrbüro ist zur Zeit geschlossen.

Pfarrbüro Weiten

Im Bürgerhaus, Luxemburger Str., 66693 Mettlach-Weiten

Das Pfarrbüro ist zur Zeit geschlossen.

Kaplan Viju Varikkat

Tel. 06865-7229767

Mobil 0151-24682184

66693 Mettlach-Orscholz, Cloefstraße 79.

Öffnungszeiten DIE BÜCHEREI - KÖB St. Nikolaus Orscholz

Saarburger Str. 21, 66693 Mettlach-Orscholz

Während der Öffnungszeiten ist die KÖB zu erreichen unter der Telefonnummer: 01525/6587990

Die Pfarrbücherei ist zur Zeit geschlossen! Wir informieren Sie, wenn die Ausleihe wieder stattfinden darf.

Tauftermine

Wenn Sie Ihr Kind taufen möchten, wenden Sie sich bitte wegen der Terminvereinbarung an die Pfarrbüros.

Geistliche Begleitung in Krankheit, Sterben und schweren Schicksalsschlägen

In leidvollen Erfahrungen suchen wir nach Halt, Trost und Sinn. Eine qualifizierte, geistliche Begleitung bieten Ihnen unsere Schwestern der Gekreuzigten und Auferstandenen Liebe aus unserem Kloster an. Sie erreichen unsere Schwestern unter der Telefonnummer: 06865-330.

Ev. Kirchengemeinde Mettlach-Perl

Freitag, 15. Januar 2021

ab 18.00 Uhr für Jugendliche ab 12 Jahren: Escaperoom online - Findet Mr. X. Infos und Anmeldung für die ZOOM-Konferenz bei Julia Schneider (Jugendleiterin): Tel. 0171/9726572 oder Julia.Schneider@ekir.de

Sonntag, 17. Januar 2021

10.30 Uhr Gottesdienst in der Ev. Kirche Perl, Bahnhofstr. 50

Sonntag, 24. Januar 2021

10.30 Uhr Gottesdienst in der Ev. Kirche Mettlach, Parkstr. 2

Wir trauern

- um Friedrich Ziegler aus Perl (85 Jahre).

Erreichbarkeit Pfarrerin Zarpentin:

Parkstr. 3 (oben), 66693 Mettlach, Tel.: 06864/93106

Email: andrea.zarpentin@ekir.de

Gemeindebüro:

Parkstr. 3 (unten), 66693 Mettlach, Tel.: 06864/93106

montags bis freitags, 08.00 bis 13.30 Uhr

Email: mettlach-perl@ekir.de

Jehovas Zeugen

Online Gottesdienste

Sonntag, 17.01.2021

10.00 Uhr Vortrag: „Was bringt es, sich von Gott leiten zu lassen?“

10.40 Uhr Besprechung zu dem Thema „Sei mutig - Jehova ist dein Helfer“

Donnerstag, 21.01.2021

19.00 Uhr Vortrag zu dem Thema: „Jahreszeitliche Feste mit Bedeutung für uns“ und weitere Highlights aus 3. Mose Kapitel 22 und 23

19:45 Uhr Besprechung zu dem Thema „Visionen von Gott“

Wenn Sie die Zugangsdaten zu den Gottesdiensten bekommen möchten, melden Sie sich gerne unter Tel. 06861/9931167. Zu den online Gottesdiensten gibt es außerdem auf der Website www.jw.org viele aktuelle Beiträge, wie z.B. der Artikel „Unruhen - sind Proteste die Lösung?“.

Kindergärten und Schulen

Gymnasium Saarburg

Anmeldungen für das nächste Schuljahr

Das Gymnasium Saarburg nimmt die Anmeldungen für die neuen 5. Klassen im Schuljahr 2021/2022 im Zeitraum vom 01. bis 12. Februar 2021 entgegen. Informationen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite www.gymsab.de. Hier finden Sie auch unser Anmeldeformular sowie wichtige Hinweise, welche Unterlagen benötigt werden. Sie erreichen die Schule telefonisch unter 06581/9173-0 oder per E-Mail an sekretariat@gymsab.de.

KBBZ Dillingen

bietet exklusiv in den Landkreisen Saarlouis und Merzig/Wadern Plätze an FOS Wirtschaftsinformatik

Das KBBZ Dillingen ist das kaufmännische Kompetenzzentrum des Landkreises Saarlouis mit fast hundertjähriger Tradition in der Stadt Dillingen und eine der wichtigsten Anlaufstellen für kaufmännische Kompetenzen in der Region. Die Schule befindet sich im Innenstadtbereich von Dillingen in unmittelbarer Nähe zentraler Bushaltestellen und nur wenige Gehminuten vom Hauptbahnhof entfernt. Das Kaufmännische Berufsbildungszentrum bildet seit vielen Jahren und Jahrzehnten erfolgreich Schülerinnen und Schüler aus. Viele von ihnen haben ihren Mittleren Bildungsabschluss oder ihre Fachhochschulreife erworben. Das KBBZ Dillingen bietet hierfür ausgezeichnete ausgestattete Räumlichkeiten, modernstes EDV-Equipment und insbesondere ein hochqualifiziertes und motiviertes Lehrerkollegium. Als kleinerer Standort ist zudem die persönliche und intensive Betreuung der Schülerinnen und Schüler eine herausragende Kernkompetenz, wie bereits gesagt: „Klein, aber fein.“

Die Fachoberschule Wirtschaftsinformatik ist eine weiterführende Schule, die Schülerinnen und Schülern mit mittlerem Bildungsabschluss eine allgemeine und kaufmännische Bildung vermittelt und zur Fachhochschulreife („Fachabitur“) führt, wobei eine Profilierung im Bereich moderner EDV- und IT-Inhalte erfolgt.

Informationen zu Anmeldungen und allen Schulformen erhalten Interessierte auf der Schulhomepage www.kbbz-dillingen.de, bei facebook ([facebook.com/kbbzdillingen](https://www.facebook.com/kbbzdillingen)), instagram ([instagram.com/kbbzdillingen](https://www.instagram.com/kbbzdillingen)) oder über das Sekretariat per Telefon unter 06831/976126 jeweils von 07:30 Uhr bis 13:15 Uhr.

Aus den Nachbargemeinden

DIE BÜCHEREI – KÖB St. Nikolaus Orscholz

Bücherrückgabe

Aus aktuellem Anlass ist die Bücherei vorübergehend geschlossen. Wir bieten Ihnen jedoch die Möglichkeit, am Sonntag, dem 17.01.2021 von 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr ausgeliehene Medien zurückzugeben. Sobald wir die Bücherei wieder öffnen, werden wir Sie auf diesem Wege darüber informieren. Bleiben Sie gesund!

Montag, 01. Feb. 2021
Turnhalle - Saarbrücker Str.
17:00 Uhr - 20:30 Uhr

Erst wenn's fehlt, fällt's auf!
Spende Blut.

#missingtype

Denken Sie an ihren Personalausweis und Blutspenderpass

SPENDE BLUT 
 BEIM ROTEN KREUZ

Mit Terminreservierung

Der nächste Blutspendetermin findet statt:

 am: 12. April 2021
 von: 17:00 Uhr
 bis: 20:30 Uhr
 wo: Turnhalle - Saarbrücker Str.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 28. Februar 2021 an: Katholische KiTa gGmbH Saarland, Frau Carmen Hermann (Gesamtleiterin), Josefstr. 81, 66663 Merzig, Tel. 06861-993639 oder online unter bewerbung@kita-saar.de

DRK Ortsverein Orscholz

Info zu unserem nächsten Blutspendetermin am 01. Februar 2021

Ab dem 01.01.2021 werden alle öffentliche Blutspendetermine über das Terminreservierungssystem (TRS) abgewickelt. Ohne Termin kann es zu längeren Wartezeiten kommen. Das TRS ist durch die Corona-Pandemie erforderlich geworden, so können auch in dieser Zeit Blutspendetermine statt finden. Das TRS verkürzt im wesentlichen die Wartezeit bei Blutspendeterminen und verhindert so eine größere Ansammlung von Menschen. Zu unserem nächsten Termin am 01. Februar 2021 erhalten die Blutspender mit ihrer Einladung einen Flyer, der über die Umstellung informiert. In dem Flyer wird in fünf Schritten erklärt, wie Sie einen Blutspendetermin reservieren können. Infos gibt es auch unter Tel. 0800/1194911, www.blutspende.jetzt, www.spenderservice.net

Sollten bis zum Termin Neuigkeiten vom Blutspendedienst kommen, werden wir Sie hier im Mitteilungsblatt veröffentlichen.

Bis dahin ein gesundes neues Jahr 2021, bleiben Sie vor allem gesund und machen Sie Gebrauch vom TRS. Beim letzten Termin hat alles vorzüglich geklappt und deshalb bedanken wir uns bei 138 Spendern.

Wissenswertes

Katholische KiTa gGmbH Saarland

Stellenangebot

Die Katholische KiTa gGmbH Saarland sucht für das Kindergartenjahr 2021/2022 mehrere Vorpraktikanten (m/w/d) sowie zum 01.08.2021 mehrere Anerkennungspraktikanten (m/w/d) für ihre kath. Kindertageseinrichtungen im Bereich Perl.

Voraussetzungen für den Ausbildungsbeginn zum Erzieher (m/w/d) ist der mittlere Bildungsabschluss oder eine einschlägige berufliche Vorbildung. Neben dem Vorpraktikumsplatz in einer Kindertageseinrichtung bedarf es auch einem Schulplatz an einer Fachschule/Fachakademie für Erzieher/innen.

Wir bieten ein interessantes und zukunftsorientiertes Aufgabengebiet, engagierte und teamorientierte Mitarbeiter/innen sowie eine individuelle Beratung und Begleitung der Auszubildenden.

Die Vergütung und die Bedingungen richten sich nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung des Bistums Trier (KAVO).